



ÖGWT-Club Jahresgespräch 2012

Was Sie 2012 jedenfalls beachten sollten!

Dr. Verena Trenkwalder, LL.M.
13., 21. und 29.11.2012

www.oegwt.at

„Wir verbinden - Menschen und Wissen.“

Themenübersicht



1. Für Unternehmer

- 1.1 Investitionen
- 1.2 Forschung und Bildung
- 1.3 Bilanzierung
- 1.4 Kapitalgesellschaften
- 1.5 Privatstiftungen
- 1.6 Einnahmen-/Ausgabenrechner
- 1.7 Umsatzsteuer
- 1.8 Sonstige Themen

2. Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber

- 2.1 Steuertipps und Änderungen
- 2.2 Sozialversicherung

3. Für alle Steuerpflichtigen

Das Jahresgespräch 2012

1

1. Für Unternehmer

1.1 Investitionen

Gewinnfreibetrag 2012

- Bis 2012 Gewinnfreibetrag maximal 100.000,00 €

	Bemessungsgrundlage	Gewinnfreibetrag
Grundfreibetrag	bis 30.000,00 €	13 %
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag	30.000,00 - 769.231,00 €	13 %
	über 769.231,00 €	0 %
maximal		100.000,00 €

Gewinnfreibetrag 2013 bis 2016



- **Befristet für 2013 bis 2016: Gewinnfreibetrag maximal 45.350,00 €**

	Bemessungsgrundlage	Gewinnfreibetrag
Grundfreibetrag	bis 30.000,00 €	13 %
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag	30.000,00 - 175.000,00 €	13 %
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag	175.000,00 - 350.000,00 €	7 %
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag	350.000,00 - 580.000,00 €	4,5 %
	über 580.000,00 €	0 %
maximal		45.350,00 €

Das Jahresgespräch 2012

4

Gewinnfreibetrag: Bemessungsgrundlage



- Natürliche Personen (Einzelunternehmer, Mitunternehmer) mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit und/oder Gewerbebetrieb
- Bemessungsgrundlage: steuerlicher Gewinn
 - Inklusive:
 - Übergangsgewinn
 - Substanzgewinne (§ 27 Abs 3), Gewinne aus Derivaten (§ 27 Abs 4), Gewinnanteile aus der Beteiligung als stiller Gesellschafter (§ 27 Abs 2 Z 3)
 - Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen (§ 30) aus betrieblichen **Grundstücken** (laut RV AbgÄG 2012; **ab 2013**)
 - Ausgenommen:
 - Veräußerungsgewinn
 - Endbesteuerungsfähige Kapitalerträge: Einkünfte iSd § 27 Abs 2 Z 1 und 2, auf die der besondere Satz des § 27a Abs 1 angewendet wird (Dividenden, Gewinnanteile aus GmbHs und Genossenschaften, Zinsen, Erträge aus Kapitalforderungen jeder Art); nicht ausgenommen bei Regelbesteuerungsoption
 - **In 2012:** von 1.4. bis 31.12. erzielte Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen (§ 30) aus betrieblichen **Grundstücken**, auf die der besondere Steuersatz von 25 % angewendet wird; nicht ausgenommen bei Regelbesteuerungsoption

Das Jahresgespräch 2012

5

Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag: Begünstigte Wirtschaftsgüter



Voraussetzung für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag: Deckung mit begünstigten Investitionen des betreffenden Wirtschaftsjahres

- **Abnutzbare körperliche ungebrauchte Anlagegüter** mit einer betriebsgewöhnlichen **Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren**, die inländischen Betrieben oder Betriebsstätten zuzurechnen sind
- **Wertpapiere** gem § 14 Abs 7 Z 4 EStG, die dem Anlagevermögen eines inländischen Betriebes bzw einer inländischen Betriebsstätte ab dem Anschaffungszeitpunkt mindestens 4 Jahre gewidmet werden
- Nicht begünstigte Wirtschaftsgüter:
 - Geringwertige Wirtschaftsgüter
 - PKW und Kombi, außer Fahrschul-Kfz bzw mindestens 80 % der gewerblichen Personenbeförderung dienende Kfz und Luftfahrzeuge
 - Wirtschaftsgüter, die von einem beherrschten Unternehmen erworben wurden
 - Wirtschaftsgüter, für die eine Forschungsprämie in Anspruch genommen wird

Das Jahresgespräch 2012

6

Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag: Behaltefrist



- **Taggenaue Behaltefrist : 4 Jahre**
- **Nachversteuerung** im Wirtschaftsjahr des Ausscheidens:
 - Bei Ausscheiden eines körperlichen Wirtschaftsgutes < 4 Jahre: Nachversteuerung (Ausgenommen höhere Gewalt oder behördlicher Eingriff)
 - Bei Ausscheiden eines Wertpapiers: keine Nachversteuerung bei Ersatzbeschaffung durch ein körperliches Wirtschaftsgut im selben Jahr bzw bei vorzeitiger Tilgung des Wertpapiers und Ersatzbeschaffung durch ein Wertpapier innerhalb von 2 Monaten
- **Gesonderte Kennzeichnung** der dem investitionsbedingten Gewinnfreibetrag dienenden **körperlichen Anlagegüter** in einem Verzeichnis (**Anlageverzeichnis**)
- **Gesondertes Verzeichnis** für begünstigte **Wertpapiere** (Ausweis im Anlageverzeichnis nicht ausreichend)

Das Jahresgespräch 2012

7

Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag: Gestaltungsüberlegungen I



- Gewinnschätzung und Durchführung von Investitionen bzw. Anschaffung von Wertpapieren bis Jahresende 2012 zur maximalen Inanspruchnahme
- **Bei Gewinnen bis 30.000,00 €** kein Handlungsbedarf (Grundfreibetrag steht ohnehin zu)
- **Bei Gewinnen > 30.000,00 € und fehlendem Investitionsbedarf:** Auswahl der Wertpapieranschaffung nach Absprache mit Hausbank, 4-jährige Kapitalbindung bei WP-Anschaffungen beachten
- **Bei Gewinnen > 175.000,00 € und geplantem hohem Investitionsvolumen in 2013:** Vorteilhaftigkeit der Vorziehung in 2012 prüfen (Vergleich 13 % in 2012 versus 7 / 4,5 / 0 % in 2013)

Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag: Gestaltungsüberlegungen II



- **Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und Betriebsausgaben unter 6 bzw. 12 % der Einnahmen:** Wechsel zur Basispauschalierung ab 2012 prüfen. Vergleich: 13 % Gewinnfreibetrag versus 6/12 % pauschale Betriebsausgaben + Grundfreibetrag iHv 3.900,00 €
- **Bei Mitunternehmern:** Falls betriebliche Investitionen bzw. Wertpapieranschaffungen der Personengesellschaft < maximaler Grundfreibetrag: Durchführung von Investitionen bzw. Anschaffung von Wertpapieren im Sonderbetriebsvermögen
- **Bei mehreren Betrieben:** Zuordnung des Grundfreibetrages zu investitionsschwachen Betrieben und Inanspruchnahme des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages in investitionsstarken Betrieben (für Investitionsplanung 2013 beachten: Ab 2013 ist eine betriebsbezogene Durchschnittssatzermittlung des Gewinnfreibetrages vorzunehmen, das Wahlrecht zur Zuordnung des Grundfreibetrages besteht weiterhin.)

Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag: Gestaltungsüberlegungen III



- Vermeidung einer Nachversteuerung bei Inanspruchnahme des investitionsbedingten Gewinnfreibetrag in 2010 oder 2011:
 - Prüfung vor Ablauf des Wirtschaftsjahres, ob Wertpapiere ausgeschieden sind, für die in 2010 oder 2011 der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag beansprucht wurde: gegebenenfalls Erwerb von begünstigten Wirtschaftsgütern bis Ende des Wirtschaftsjahres
 - Bei vorzeitiger Tilgung von Wertpapieren: Wertpapierersatzbeschaffung binnen 2 Monaten oder Erwerb von begünstigten Wirtschaftsgütern bis Ende des Wirtschaftsjahres
 - Vermeidung des Ausscheidens von begünstigten Wirtschaftsgütern innerhalb von 4 Jahren ab Anschaffung; eventuelle Reparaturen anstelle von Ersatzbeschaffungen bei Wirtschaftsgütern, für die in 2010 oder 2011 der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag beansprucht wurde



1. Für Unternehmer

1.2 Forschung und Bildung

Forschungsprämie: Gesetzliche Änderungen



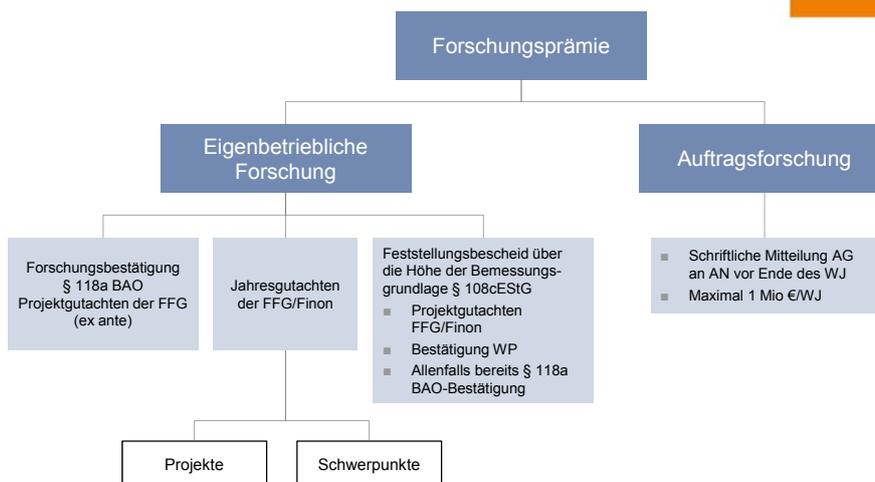
Für WJ mit Beginn ab 1.1.2011:

- Forschungsprämie iHv **10 %** der Aufwendungen (früher: Forschungsprämie iHv 8 % oder alternativ Forschungsfreibetrag)
- Bei Auftragsforschung: Auftrag durch einen inländischen Betrieb oder eine inländische Betriebsstätte (Inlandserfordernis wie bei eigenbetrieblicher Forschung)

Auftragsforschung:

- Für WJ mit Beginn vor 1.1.2012: Begrenzung der Bemessungsgrundlage (die in Auftrag gegebenen Forschungsaufwendungen bzw -ausgaben) mit 100.000,00 €/WJ
- Für WJ mit Beginn ab 1.1.2012: Anhebung der Begrenzung auf **1.000.000,00 €/WJ**
- Kein Gutachten der Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) und keine Forschungsbestätigung zur Inanspruchnahme der Forschungsprämie erforderlich

Forschungsprämie ab 2012 (1.1.2013)



Forschungsprämie: Forschungsbestätigung



- Projektgutachten
- Ruling analog Advanced Ruling
- Ruling kostet 1.000,00 € Verwaltungskostenbeitrag

Forschungsprämie: Gutachten der FFG



- **Jahresgutachten der FFG** (idF Begutachtungsentwurf zur Forschungsprämienverordnung):
 - Antragstellung durch den Steuerpflichtigen über FinanzOnline mit kurzer Beschreibung des Forschungsprojektes/-schwerpunktes, der Forschungstätigkeit (zB Ziel, Inhalt, Methodik, Neuheit und Originalität etc)
 - Gutachten, ob ein Forschungsprojekt/-schwerpunkt die Voraussetzungen von § 108c Abs 2 Z 1 EStG erfüllt und daher für die Forschungsprämie qualifiziert ist
 - Standardisierte Verfahren (maximal 20 Projekte/Schwerpunkte, maximal 3000 Zeichen)
 - Keine Beurteilung des Sachverhaltes, der Bemessungsgrundlage
 - Bearbeitungsdauer: maximal 4 Monate
 - Beantragung des **Jahresgutachtens** nach Ablauf des WJ
 - Jahresgutachten umfasst die gesamte Forschungstätigkeit eines WJ
- **Projektgutachten** (Grundlage einer Forschungsbestätigung gem § 118a BAO):
 - Anforderung nach Beantragung der Forschungsbestätigung
 - Für die (geplante) Projektdauer, höchstens für das laufende und die nachfolgenden 3 WJ

Forschungsprämie: Feststellungsbescheid



- **Feststellungsbescheid über die Höhe der Bemessungsgrundlage**
 - Für die Forschungsprämie für die eigenbetriebliche Forschung
 - **Auf Antrag** des Steuerpflichtigen
 - Vorliegen der eigenbetrieblichen Forschung und experimentellen Entwicklung durch FFG-Gutachten
 - Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers über die richtige Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie
 - Erhöhte Rechtssicherheit

Forschungsprämie: Gestaltungsmöglichkeiten



- **Rechtzeitige Beantragung der FFG-Gutachten**
 - Präzise, kurze Projektbeschreibung (Eingabemaske: maximal 3.000 Zeichen)
 - Zeitgleiche Übermittlung der Gutachten durch FFG an Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung (über FinanzOnline)
 - Einwände gegen FFG-Gutachten nur im Verfahren über die Forschungsprämie
 - Bei Gutachtensanforderung bekannt gegebene Daten können von der FFG für deren eigene Zwecke (Förderungsvergabe) verwendet werden
- **Beantragung der Forschungsprämie mit Formular E 108c spätestens bis zum Eintritt der Rechtskraft des ESt-/KöSt-/Feststellungsbescheides**
- **Erhebung von Optimierungsmöglichkeiten:**
 - Gibt es zusätzliches Potential von einbeziehungsfähigen Aufwendungen (zB zuordenbare Gemeinkosten)?
 - Unbedingt auf Dokumentation hinsichtlich der Forschungsprojekte und korrekte Kostenstellenerfassung (insbesondere der Personalkosten) achten
 - Für noch offene Veranlagungsjahre bis 2010: Frist für Beantragung auf Ausstellung einer Bescheinigung für volkswirtschaftlich wertvolle Erfindungen bis 31.12.2013 verlängert
- **Rückwirkung von FFG-Gutachten, Beziehung FFG für „Altfälle“**

Bildungsbegünstigungen



- **Bildungsprämie:** 6 % der Aufwendungen bzw
- **Bildungsfreibetrag** von 20 % (außer- und innerbetriebliche Bildungseinrichtungen)

- Beantragung der Bildungsprämie mit Formular E 108c (spätestens bis zum Eintritt der Rechtskraft des zugrunde liegenden Bescheides)

Lehrlingsausbildungsprämie bzw Lehrlingsförderungen I



- **Für Lehrverhältnisse, die bis einschließlich 27.6.2008 begonnen haben:**
 - **Lehrlingsausbildungsprämie** iHv 1.000,00 € je Lehrling und Wirtschaftsjahr für Lehrverhältnisse
 - Beantragung der Lehrlingsausbildungsprämie mit Formular E 108c (spätestens bis zum Eintritt der Rechtskraft des zugrunde liegenden Bescheides)
 - Letztmalig in 2012 bei Lehrzeit von 4 Jahren

Lehrlingsausbildungsprämie bzw Lehrlingsförderungen II



- **Für Lehrverhältnisse, die ab 28.6.2008 begonnen haben:**
 - Fristen für die Antragstellung enden idR 3 Monate nach Ende des betreffenden Lehrjahres bzw nach Abschluss der geförderten Maßnahme - **rechtzeitige Antragstellung!**
 - Details unter www.lehre-foerdern.at
- Basisförderung im 1. Lehrjahr drei KV-Lehrlingsentschädigungen, im 2. Lehrjahr zwei KV-Lehrlingsentschädigungen, im 3. und 4. Lehrjahr jeweils eine KV-Lehrlingsentschädigung
- **Sonstige Förderungen (I):**
 - Ausbildungsverbände/zwischen- und überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen (je nach Ausbildungsmaßnahme 75 % der Kurskosten; maximal 1.000,00 €/Lehrling bzw maximal 10.000,00 €/Jahr/Lehrbetrieb mit weniger als 40 Lehrlingen)
 - Weiterbildung der Ausbilder (75 % der Kurskosten; maximal 1.000,00 €/Ausbilder und Kalenderjahr)
 - Ausgezeichnete und gute Lehrabschlussprüfung (200,00 €/gutem Erfolg; 250,00 €/Auszeichnung)

Lehrlingsausbildungsprämie bzw Lehrlingsförderungen III



- **Sonstige Förderungen (II):**
 - Maßnahmen für Lehrlinge mit Lernschwierigkeiten (bis zu 100 % der Kosten)
 - Gleichmäßiger Zugang von jungen Frauen und Männern zu den verschiedenen Lehrberufen (Höhe der Förderung individuell)
 - Förderungen gelten zum Teil auch bei integrativer Berufsausbildung mit Teilqualifizierungen (Ausbildungsverhältnisse nach § 8b Abs 2 BAG)
 - NEU:
 - Auslandspraktikum (KV-Lehrlingsentschädigung während Auslandspraktikum)
 - Coaching und Beratung für Lehrbetriebe (nur für Lehrbetriebe in den Bundesländern Oberösterreich, Steiermark, Tirol und Wien; befristet bis 31.12.2013): kostenloses und anonymes Coaching (11 Stunden) bei Schwierigkeiten im Umgang mit Lehrlingen
 - Coaching für Lehrlinge (nur für Lehrlinge in den Bundesländern Oberösterreich, Steiermark, Tirol und Wien; befristet bis 31.12.2013)

Steuerliche Behandlung von Lehrlingsförderungen



- **Keine Aufwandskürzung (Abrechnung der Förderung in Mehr-Weniger-Rechnung):**
 - Lehrlingsausbildungsprämie
 - Basisförderung
 - Ausgezeichnete und gute Lehrabschlussprüfung
- **Aufwandskürzung:**
 - Zwischen- und überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen
 - Weiterbildung der Ausbilder
 - Maßnahmen für Lehrlinge mit Lernschwierigkeiten
 - Gleichmäßiger Zugang von jungen Frauen und Männern zu den verschiedenen Lehrberufen, wenn konkrete Kosten des Arbeitgebers abgedeckt werden



1. Für Unternehmer

1.3 Bilanzierung

Maßnahmen zur steuerlichen Gewinnminderung in 2012 I



- **Keine Gewinnverwirklichung** bei halbfertigen Arbeiten und Erzeugnissen
 - Bilanzierung mit Herstellungskosten (nur MGK und FGK)
- Dotierung von **Rückstellungen** zB für
 - Zeitausgleichsguthaben
 - Nicht verbrauchte Urlaubstage
- Verbindlichkeiten für **Altersteilzeit-Blockmodell**
- Bei Veräußerung von Anlagevermögen: **Übertragung stiller Reserven** bzw Bildung einer **Übertragungsrücklage** (§ 12 EStG);
 - Nur für natürliche Personen
 - Einschränkungen durch Fristen betreffend Betriebszugehörigkeitsdauer und Übertragungsregelungen betreffend Art des Wirtschaftsgutes
 - **NEU ab 1.4.2012:**
 - Grund und Boden → Grund und Boden
 - Grund und Boden oder Gebäude → Gebäude
 - Körperliches Wirtschaftsgut → körperliches Wirtschaftsgut
 - Unkörperliches Wirtschaftsgut → unkörperliches Wirtschaftsgut

Das Jahresgespräch 2012

24

Maßnahmen zur steuerlichen Gewinnminderung in 2012 II



- Aufdeckung von Buchverlusten durch Veräußerung von Wirtschaftsgütern unter deren Buchwert (zB sale-and-lease-back)
- Vorziehen von Reparaturen, Instandhaltungen und sonstigen Aufwendungen in das Jahr 2012
- Vorziehen von Investitionen in das Jahr 2012 und Inanspruchnahme der Halbjahres-AfA bei Inbetriebnahme bis 31.12.2012
- **Teilwertabschreibungen** auf Anlagevermögen in 2012
- Bei **Kapitalgesellschaften:**
 - **Gruppenbesteuerung:** Zur Verlustverrechnung oder bei Beteiligungserwerben (Firmenwertabschreibung)
 - Abzug von Zinsen für die **Fremdfinanzierung von Gewinnausschüttungen**

Das Jahresgespräch 2012

25

Steuerliche Gewinnermittlung I



- **§ 5 EStG: Betriebsvermögensvergleich**
 - Steuerliche und unternehmensrechtliche Ansatz- und Bewertungsvorschriften
 - Maßgeblichkeit des UGB
 - Abweichendes Wirtschaftsjahr
 - Gewillkürtes Betriebsvermögen (gesetzliche Regelung ab 1.4.2012)
- **§ 4 Abs 1 EStG: Betriebsvermögensvergleich**
 - Steuerliche Ansatz- und Bewertungsvorschriften
 - Wahlrecht für Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten
 - Bis 31.3.2012: Wertsteigerungen aus Grund und Boden nicht steuerhängig
- **§ 4 Abs 3 EStG: Einnahmen-Ausgaben-Rechnung**
 - Ab 1.4.2012: WG des Umlaufvermögens, die keinem regelmäßigen Wertverzehr unterliegen: Betriebsausgabe erst bei Ausscheiden aus dem Betriebsvermögen
- **§ 17 EStG: Besteuerung nach Durchschnittssätzen (Pauschalierung)**

Steuerliche Gewinnermittlung II



- **Fortführungsoption (§ 5 Abs 2 EStG):** Protokollierte Gewerbetreibende, die aufgrund Unterschreitens der Schwellenwerte gem § 189 UGB nicht mehr RL-pflichtig sind, können freiwillig weiterhin § 5-Gewinnermittler bleiben
 - Vorteilhaftigkeiten überlegen: Vermeidung steuerlicher Konsequenzen aus dem Wechsel der Gewinnermittlungsart
 - Antragstellung für jenes Jahr, für das erstmalig keine Pflicht zur Gewinnermittlung nach § 5 Abs 1 EStG mehr besteht - bis zur Rechtskraft des Bescheides, gilt bis zum Widerruf

Nutzungsdauer von Baugeräten



- **BMF-Information vom 29.3.2012 zur Nutzungsdauer von Baugeräten, die in der Österreichischen Baugeräteliste (ÖBGL 2009) enthalten sind**
- Die in der ÖBGL 2009 ausgewiesenen Nutzungsdauern sind mit einem um 50 % erhöhten Wert als (steuerliche) betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der AfA zugrunde zu legen
- Gilt nur, wenn die Nutzungsdauer entsprechend der in der ÖBGL 2009 ausgewiesenen Nutzungsdauer festgelegt wurde
 - Das heißt nur für jene Unternehmen, die die steuerliche Nutzungsdauer tatsächlich entsprechend der ÖBGL festgelegt haben
 - Für Anschaffungen in Veranlagungsjahren 2005 bis 2014
 - Nicht bei zum 14.12.2011 bereits abgeschlossenen Betriebsprüfungen
 - Nicht für Unternehmen, in denen die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer unabhängig von der ÖBGL bestimmt wurde
 - Dokumentation der für die Bestimmung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer herangezogenen Kriterien (zB betriebsinterne Erfahrungswerte) empfehlenswert (im Hinblick auf Betriebsprüfungen)

Das Jahresgespräch 2012

28

Wertpapierdeckung für Pensionsrückstellungen



- Deckungserfordernis für Pensionsrückstellungen iHv 50 % des in der Vorjahresbilanz ausgewiesenen Rückstellungsbetrages
- Gewinnerhöhung bei Unterdeckung: 30 % der Unterdeckung
- Prinzip der Dauerdeckung, ausgenommen
 - für jenen Teil des Rückstellungsbetrages, der aufgrund des Absinkens der Pensionsansprüche am Schluss des Wirtschaftsjahres nicht mehr ausgewiesen ist
 - bei der Tilgung von Wertpapieren, wenn die getilgten Wertpapiere innerhalb von zwei Monaten nach Einlösung ersetzt werden
- Verpfändung der Wertpapiere an Dritte nicht zulässig

Das Jahresgespräch 2012

29

Begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne (§ 11a EStG)



- Letztmalige Inanspruchnahme war in 2009 möglich
- Alternativ konnte in 2009 eine vorgezogene Nachversteuerung vorgenommen werden
- Falls in 2009 die vorgezogene Nachversteuerung nicht in Anspruch genommen wurde, sind längstens bis zur Veranlagung 2016 die Nachversteuerungsvorschriften zu beachten
- **Nachversteuerung** erfolgt
 - Bei entnahmebedingtem Eigenkapital**abfall**
 - Nachversteuerung von zuvor ermäßigten Beträgen
 - Mit dem halben Einkommensteuer-Durchschnittssteuersatz **des Jahres der Inanspruchnahme**
 - Innerhalb der **7-Jahres-Frist!**
- **Keine Nachversteuerung** bei Betriebsaufgabe oder Betriebsveräußerung

Bilanzberichtigung - Änderungen durch das AbgÄG 2012 I



- **§ 4 Abs 2 Z 2 EStG (idF RV zum AbgÄG 2012):**
 - „Entspricht die Vermögensübersicht nicht den allgemeinen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder den zwingenden Vorschriften dieses Bundesgesetzes, ist sie zu berichtigen (Bilanzberichtigung). Kann ein Fehler nur aufgrund der bereits eingetretenen Verjährung nicht mehr steuerwirksam berichtigt werden, gilt Folgendes:
 - Zur Erreichung des richtigen Totalgewinnes kann von Amts wegen oder auf Antrag eine Fehlerberichtigung durch Ansatz von Zu- oder Abschlägen vorgenommen werden.
 - Die Fehlerberichtigung ist im ersten zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung noch nicht verjährten Veranlagungszeitraum insoweit vorzunehmen, als der Fehler noch steuerliche Auswirkungen haben kann.
 - Die Nichtberücksichtigung von Zu- oder Abschlägen gilt als offensichtliche Unrichtigkeit im Sinne des § 293b der Bundesabgabenordnung.“

Bilanzberichtigung - Änderungen durch das AbgÄG 2012 II



- Nachfolgeregelung zu § 293c BAO (§ 293c BAO [erst seit 1.9.2011 in Kraft] entfällt ab 1.1.2013)
- Nur für Fehler, die ihre **Wurzel in verjährten Zeiträumen** haben und **deren Folgewirkungen in nicht verjährte Veranlagungszeiträume hineinreichen**
 - Ansatz von Zu- oder Abschlägen
 - Im ersten zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung noch nicht verjährten Veranlagungszeitraum
 - Auf Antrag oder von Amts wegen durch Berichtigung des Bescheides nach § 293b BAO (Ermessen)
 - Ab 1.1.2013 und erstmals für Fehler ab Veranlagungszeitraum 2003
 - Auch bei EA-Rechnung und Einkünften aus VuV
- Richtigstellung im Jahr der Fehlerwurzel und damit kein Zu- oder Abschlag, wenn Wurzel des unrichtigen Bilanzansatzes in einem noch nicht verjährten Jahr liegt (durch Wiederaufnahme nach § 303 BAO)

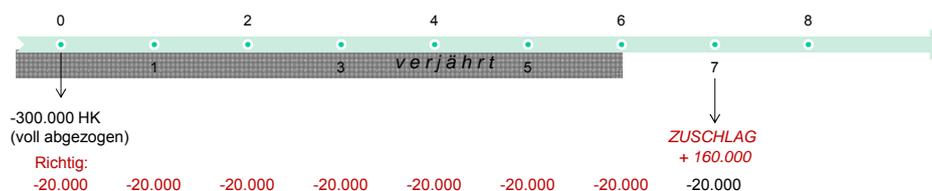
Das Jahresgespräch 2012

32

Bilanzberichtigung - Änderungen durch das AbgÄG 2012 III



- **Beispiel 1: Sofortabsetzung von Herstellungskosten**
 - Verjährtes Jahr 0: HK 300.000,00 €
 - Bilanzberichtigung: Aktivierung im Jahr 0
 - ND = 15 Jahre (AfA 20.000,00 €)
 - Im ersten nicht verjährten Jahr 7: Rest-BW EB = 160.000,00 €
 - Gewinnzuschlag im Jahr 7: 160.000,00 €
 - AfA im Jahr 7: 20.000 €



Das Jahresgespräch 2012

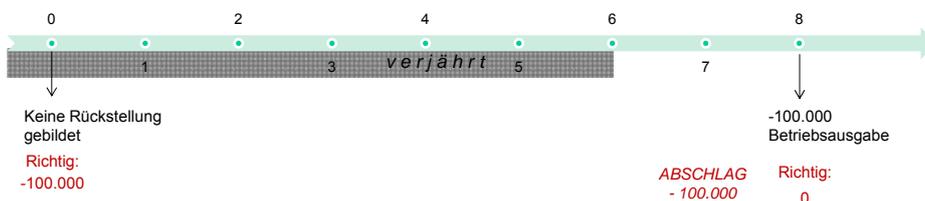
33

Bilanzberichtigung - Änderungen durch das AbgÄG 2012 IV



● Beispiel 2: nicht gebildete Rückstellung

- Rückstellungsgrund im verjährten Jahr 0
- Im ersten nicht verjährten Jahr: Abschlag



Das Jahresgespräch 2012

34

Bilanzberichtigung - Änderungen durch das AbgÄG 2012 V



● Beispiel 3: nicht betrieblich veranlasste Betriebsausgabe

- Keine Auswirkung auf nicht verjährte Jahre
- Kein Zuschlag



Das Jahresgespräch 2012

35

Kassenrichtlinie 2012 - Information über Registrierkassen und Kassensysteme



- BMF-Erlass vom 28.12.2011
- Basiert auf geltender Rechtslage
- Im Wesentlichen keine Neuerungen, sondern Präzisierung
- Falls **zusätzliche Maßnahmen zur Sicherstellung der vollständigen und richtigen Erfassung** notwendig sind, sollen diese sobald wie möglich - in zumutbarer Zeit - jedenfalls **bis Ende 2012** geschaffen werden.



1. Für Unternehmer

1.4 Kapitalgesellschaften

Rechtsformgestaltung/ Steuerbelastungsvergleich



Personengesellschaft:

- **Grundtarif:**
Progressiver ESt-Tarif (wenn Gesellschafter natürliche Person)
- **Thesaurierung:**
Nein (außer bei KapGes als Gesellschafter der PersGes)
- **Gewinnfreibetrag** gem § 10 EStG
- **„Ausschüttung“:**
Grenzsteuersatz bis 50 %, Durchschnittssteuersatz iHv 43,75 % bei Einkommen iHv 156.240,00 € (ohne Berücksichtigung des GFB)
- Gewinnzurechnung an Gesellschafter (**Splittingeffekt und Verlustverrechnung**)

Das Jahresgespräch 2012

38

Kapitalgesellschaft:

- **Körperschaftsteuer:**
Proportionaler KöSt-Tarif
- **Thesaurierung:**
KöSt-Belastung iHv 25 %
- **Ausschüttung:**
Kombinierte KöSt- und KEST-Belastung = 43,75 % (wenn Gesellschafter natürliche Person)
- **Gruppenbesteuerung**

Geschäftsführerbezüge von wesentlich beteiligten Gesellschafter-GF



● Optimierung Leistungsvergütung versus Gewinnausschüttung

- Unter Berücksichtigung von
 - Sozialversicherungsbeiträgen
 - Lohnnebenkosten
 - Betriebsausgabenpauschale
 - Gewinnfreibetrag
- (Individuelle Vergleichsrechnungen)
- Zurechnung der Einkünfte unmittelbar an die natürliche Person (Durchgriff) bei „**zwischengeschalteten**“ Kapitalgesellschaften bei Vorliegen folgender Voraussetzungen (Rz 104 EStR):
 - Vorliegen einer „**zwischengeschalteten**“ Kapitalgesellschaft (= unter dem Einfluss der natürlichen Person stehend)
 - Kapitalgesellschaft kann **Marktchancen selbst nicht nützen**
 - Kapitalgesellschaft hat keinen **eigenständigen Betrieb** oder Tätigkeit der natürlichen Person ist **nicht Ausfluss** der eigenbetrieblichen Tätigkeit der Kapitalgesellschaft
- **Nur wenn alle drei Voraussetzungen vorliegen → Zurechnungsänderung**

Das Jahresgespräch 2012

39

Zinsenabzug bei Beteiligungsfinanzierung



• § 11 Abs 1 Z 4 KStG:

- Zinsen für den fremdfinanzierten Erwerb nationaler und internationaler Beteiligungen (§ 10 Abs 1 Z 1 bis 7 KStG) abzugsfähig
- Nicht abzugsfähig:
 - Zinsen, sofern die Kapitalanteile nicht zum Betriebsvermögen gehören
 - Zinsen für den (mittelbaren oder unmittelbaren) Erwerb im Konzern
 - Zinsen für fremdfinanzierte Kapitalerhöhungen und Zuschüsse, sofern diese iZm einem Beteiligungserwerb im Konzern stehen
- VfGH-Erkenntnis vom 29.2.2012, B 945/11: Ausschluss des Zinsabzuges im Fall von Konzernenerwerben nicht verfassungswidrig

Gruppenbesteuerung I



• Überlegungen vor Bilanzstichtag:

- Neuaufnahme/Neubildung Unternehmensgruppe
 - Ergebnispooling
 - Ausländische Gruppenmitglieder
- **Teilweise Auflösung/Nichtaufnahme:**
 - Teilwertabschreibung (Siebentelverteilung)
 - Ausländische Gesellschaften (Nachversteuerung beachten)
- **Achtung auf Mindestbestandsdauer von 3 Jahren** (vorzeitiges Ausscheiden = rückwirkendes Ereignis iSd § 295a BAO lt RV AgbÄG 2012), Firmenwertabschreibung

• Frist für Gruppenantrag:

- **Nachweisliche Unterzeichnung vor dem Ablauf des Wirtschaftsjahres** jeder einzubeziehenden inländischen Körperschaft, für das die Ergebniszurechnung erstmalig wirksam sein soll
- **Einreichung beim Finanzamt innerhalb eines Kalendermonats nach Unterfertigung**

Gruppenbesteuerung II



Beteiligungsgemeinschaft

- **Hauptbeteiligte:** mindestens 40 %
- **Minderbeteiligte:** mindestens 15 %
- Nur mehr als Gruppenträger
- Bildung einer Beteiligungsgemeinschaft mit einem Gruppenmitglied einer anderen Unternehmensgruppe seit 1.7.2010 ausgeschlossen
 - Übergangsregelung bis 31.12.2020 (danach: GM-BG aufgelöst)

Gruppenbildung über ausländische Zwischenholding

- EuGH-Urteil vom 27.11.2008, Rs *Papillon*
- BMF-Informationsschreiben vom 16.5.2012:
 - Ergebnisse inländischer Enkelgesellschaften, die über eine EU-Tochtergesellschaft gehalten werden, können in die Gruppe einbezogen werden
 - Keine Einbeziehung in- und ausländischer Urenkelgesellschaften, die von einer über eine EU-Tochtergesellschaft gehaltenen Enkelgesellschaft gehalten werden

Das Jahresgespräch 2012

42

Auslandsverlustverwertung I



Bei Auslandsbetriebsstätten und ausländischen Gruppenmitgliedern

- **§ 2 Abs 8 Z 3 EStG (idF 1. StabG 2012, BGBl I 2012, ab Veranlagung 2012)**
„Im Ausland nicht berücksichtigte Verluste sind bei der Ermittlung des Einkommens höchstens in Höhe der nach ausländischem Steuerrecht ermittelten Verluste des betreffenden Wirtschaftsjahres anzusetzen.“
- **Analoge Änderung bei der Gruppenbesteuerung in § 9 Abs 6 Z 6 KStG (idF 1. StabG 2012, BGBl I 2012, ab Veranlagung 2012)**
„Höchstens jedoch die nach ausländischem Steuerrecht ermittelten Verluste des Wirtschaftsjahres“
- Bis Veranlagung 2011: Verlustverwertung in Höhe des nach inländischen Vorschriften ermittelten Verlustes
- Ziel der Neuregelung: Schließung der „Nachversteuerungslücke“ (keine Nachversteuerung, wenn im Ausland nach dortigem Steuerrecht kein Verlust erzielt wurde oder wenn dieser geringer als der nach inländischen Steuerrecht ermittelte ist); Problem: bei Totalverlust

Das Jahresgespräch 2012

43

Auslandsverlustverwertung II



Strategien bei Auslandsbetriebsstätten und ausländischen Gruppenmitgliedern aufgrund der neuen Rechtslage

- Keine oder geringe Differenzen zwischen inländischer und ausländischer Gewinnermittlung:
 - Keine wesentlichen Auswirkungen
- Hohe Differenzen (im Ausland geringere Verluste als im Inland) und Erwartung von Gewinnen in Zukunft:
 - Auslandsbetriebsstätten und Aufnahme ausländischer Gesellschaften in die Unternehmensgruppe weiterhin sinnvoll, aber geringerer Liquiditätsvorteil
 - Doppelverlustverwertungsvorteil fällt weg (= Regelungszweck)
- Hohe Differenzen und riskante Projekte (eventueller Totalverlust):
 - Überlegung von Alternativen (zB Projektabwicklung in KapGes und Option zur Steuerwirksamkeit nach § 10 Abs 3 KStG)
- Ausnutzung von Bilanzierungswahlrechten zur Angleichung der inländischen und ausländischen Gewinnermittlung

Das Jahresgespräch 2012

44

Unternehmensrecht Gesetzesänderungen I



- **Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2011 (BGBl I 53/2011 vom 27.7.2011)**
- **Verbesserung der Transparenz:**
 - Bei nicht börsennotierten AGs **nur mehr Namensaktien** zulässig (bestehende Inhaberaktien sind bis spätestens 31.12.2013 auf Namensaktien umzustellen)
 - Verpflichtung zur Führung eines **Aktienbuches** für nicht börsennotierte AGs (ab 1.1.2013)
 - **Abschaffung von Zwischenscheinen** (Zwischenscheine sind bis 31.12.2013 einzuziehen; weiter existierende Zwischenscheine gelten ab 1.1.2013 als Namensaktien)
 - Bei börsennotierten AGs: verpflichtende **Eintragung der Börsennotierung und der Internetseite im Firmenbuch**; Anmeldung war **bis 31.7.2012** vorzunehmen
 - **Auflage der Unterlagen vor der Hauptversammlung**: auch auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zulässig

Das Jahresgespräch 2012

45



- **2. Stabilitätsgesetz 2012 - 2. StabG 2012 (BGBl I 2012/1685):**
Für börsennotierte Gesellschaften
 - Verbesserung der Transparenz von Vergütungen für Vorstandsmitglieder:
 - § 78 Abs 1 AktG: Detaillierte Regelungen zur Angemessenheit der Bezüge; für nach 31.8.2012 abgeschlossene Vergütungsvereinbarungen
 - §§ 243 Abs 2 und 243b Abs 2 UGB: Beschreibung der Grundsätze der Vergütungspolitik im Lagebericht und Angabe der Gesamtbezüge der einzelnen Vorstandsmitglieder im Corporate Governance-Bericht; anzuwenden auf GJ, die nach 31.12.2011 begonnen haben
 - Aufsichtsrat:
 - § 87 Abs 2a AktG: Erhöhte Anforderungen an die Qualifikation des Aufsichtsrates
 - § 86 Abs 4 AktG: Aufsichtsrat darf in den letzten 2 Jahren nicht Vorstandsmitglied gewesen sein (außer Wahl nach Vorschlag von 25 % des stimmberechtigten Kapitals)
 - Betrifft Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern nach 31.8.2012



- **Rechnungslegung:**
 - KFS/RL 2/3b, Juli 2012: Stellungnahme zu Zweifelsfragen der Fachgutachten über die **Bilanzierung von Pensions- und Abfertigungsverpflichtungen** nach den Vorschriften des RLG im Hinblick auf IAS 19 (2011)
 - IWP/RL 4, Überarbeitung im März 2012: **Darstellung des Eigenkapitals der GmbH & Co KG** nach dem RLG
 - KFS/RL 17, redaktionelle Anpassung im Februar 2012: **Behandlung von Abfertigungs- und Jubiläumsgeldverpflichtungen**, die iSd BMF-Erlasses vom 3.8.2001 an ein Versicherungsunternehmen ausgelagert werden im Jahresabschluss des Arbeitgebers
 - KFS/RL 25, Juni 2010: Einzelfragen der **Rechnungslegung bei Umgründungen** (anzuwenden bei Umgründungsstichtagen ab dem 31.12.2010); **Entwurf einer Neufassung** vom Oktober 2012: anzuwenden bei Umgründungsstichtagen ab 31.12.2012 (frühere Anwendung möglich)
 - KFS/RL 26, Oktober 2012: **Grundsätze für die Erstellung von Abschlüssen**, anzuwenden auf Aufträge zur Erstellung von Abschlüssen über Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2013 beginnen (frühere Anwendung möglich)

Überblick über neue und überarbeitete Fachgutachten der KWT bzw des IWP II



● Grundsatzfragen und Einzelfragen der Prüfung:

- KFS/PE (redaktionelle Anpassung im Februar 2012): **Haftung für Fehler des Prüfers bei Prüfungen**, die keine Pflichtprüfungen gem § 268 HGB sind und bei Aufträgen zur Durchführung einer prüferischen Durchsicht
- IWP/PE 14, September 2012: **Prüfung ausgelagerter Funktionen**
- KFS/PE 22, Juli 2012: **Prüfung von Vereinen**
- KFS/PE 23, Juli 2012: Durchführung von Prüfungen nach dem Kooperationsvertrag über die Vergabe eines **Spendengütesiegels** für Spenden sammelnde Non-Profit-Organisationen

● Unternehmensbewertung:

- Empfehlung der Arbeitsgruppe Unternehmensbewertung des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation zu Fragen der Auswirkungen der Staatsschuldenkrise auf die Unternehmensbewertung vom 18.6.2012

AFRAC-Stellungnahmen 2012



Austrian Financial Reporting and Auditing Committee -

<http://www.afrac.at>

Stellungnahmen 2012 zu Themen der nationalen Finanzberichterstattung und Abschlussprüfung:

- Dezember 2011: Die unternehmensrechtliche Bilanzierung von Derivaten und Sicherungsinstrumenten
- März 2012: Geschäftsjahr des Konzernabschlusses - UGB versus BörseG
- März 2012: Die Darstellung des Eigenkapitals im Jahresabschluss der GmbH & Co KG (verpflichtend anzuwenden auf GJ, die nach 31.12.2012 beginnen, frühere Anwendung zulässig)
- Oktober 2012 (Entwurf): Beurteilung der Funktionsfähigkeit des Risikomanagements nach Regel 83 des Österreichischen Corporate Governance Kodex

1. Für Unternehmer

1.5 Privatstiftungen

Privatstiftungen - Offenlegungs- und Meldepflichten

- **§ 13 Abs 6 KStG:** Offenlegung von Abschriften der Stiftungsurkunde und Stiftungszusatzurkunde in der jeweils geltenden Fassung sowie einer verdeckten Treuhandschaft beim zuständigen Finanzamt
 - **Folgen eines Verstoßes:**
 - Steuerliche Behandlung als eine unter § 7 Abs 3 KStG fallende Körperschaft (= **Verlust der Stiftungsbegünstigungen des § 13 KStG**)
 - Bestrafung als **Finanzordnungswidrigkeit**
 - **Meldung des zuständigen Finanzamts an Geldwäschemeldestelle**
- **Eigenständige Offenlegungspflicht nach § 2 Abs 1 lit b StiftEG** hinsichtlich sämtlicher Dokumente in der jeweils geltenden Fassung, die die innere Organisation der Stiftung, die Vermögensverwaltung oder die Vermögensverwendung betreffen: **bei Verletzung 25 % Stiftungseingangssteuer!**
- **Begünstigtenmeldung** (§§ 5 und 42 PSG): Verpflichtung des Stiftungsvorstandes, Begünstigte iSd § 5 dem Finanzamt unverzüglich elektronisch zu melden

Privatstiftungen - Änderungen ab 2012



- **Grundstückszuwendungen an Privatstiftungen für Erwerbsvorgänge nach 31.12.2011:**
 - Befreiung im StiftEG für Zuwendungen von Grundstücken
 - Daher seit 1.1.2012 keine Besteuerung mehr für die Zuwendung ausländischer Grundstücke an Stiftungen
 - Zusätzlich zur GrEST von 3,5 % Anfall eines **Stiftungseingangsteuer-Äquivalentes iHv 2,5 %** (gesamt 6 %)
 - Nur wenn der Wert der Gegenleistung geringer ist als der halbe gemeine Wert des Grundstücks
- **Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen**
- **Besteuerung von Grundstücksveräußerungen ab 1.4.2012**
 - Keine Abfuhr der Immobilienertragsteuer durch Parteienvertreter
 - Besteuerung bei Veranlagung



1. Für Unternehmer

1.6 Einnahmen-/Ausgabenrechner

Zu- und Abflussprinzip I



- Steuerung des steuerpflichtigen Einkommens durch Nutzung des **Zufluss-Abfluss-Prinzips**
- Achtung auf **Zurechnungsfrist** des § 19 EStG für **regelmäßig wiederkehrende** Einnahmen und Ausgaben (Spanne von 15 Tagen vor/nach 31.12.)
- **Ausnahmen vom Zu- und Abflussprinzip:**
 - Anlagevermögen
 - Vorauszahlungen von Beratungs-, Bürgschafts-, Fremdmittel-, Garantie-, Miet-, Treuhand-, Vermittlungs-, Vertriebs- und Verwaltungskosten müssen gleichmäßig auf den Zeitraum der Vorauszahlung verteilt werden, **außer** sie betreffen lediglich das laufende und das folgende Jahr

Zu- und Abflussprinzip II



- **Weitere Ausnahmen vom Zu- und Abflussprinzip:**
 - Zufluss im Kalenderjahr, für das der Anspruch besteht bzw für das sie getätigt werden:
 - Nachzahlungen von Pensionen, über deren Bezug bescheidmäßig abgesprochen wird
 - Nachzahlungen im Insolvenzverfahren
 - Förderungen und Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln iSd § 3 Abs 4 (ausgenommen die in § 3 Abs 2 genannten Bezüge)
 - Zufluss im Vorjahr:
 - Bezüge, die zwischen 15.1. und 15.2. für das Vorjahr ausgezahlt werden (§ 79 Abs 2 EStG)
 - Betriebsausgabe erst bei Ausscheiden aus dem Betriebsvermögen:
 - Gebäude und Wirtschaftsgüter, die keinem regelmäßigen Wertverzehr unterliegen, bei Zugehörigkeit zum Umlaufvermögen (§ 4 Abs 3 EStG idF des 1. StabG 2012, BGBl I 2012/22)

Gebäude und Wirtschaftsgüter, die keinem regelmäßigen Wertverzehr unterliegen



● **BMF-Information vom 20.6.2012**

- Aufwand im Zeitpunkt des Wareneinsatzes bzw des sonstigen Ausscheidens
- Anwendung bei besonders werthaltigen Gütern (taxative Aufzählung):
 - Grund und Boden und grundstücksgleiche Rechte
 - Beteiligungen an Kapitalgesellschaften
 - Unverarbeitete Edelsteine und Edelmetalle (zB Gold, Silber), Gold- oder Silbermünzen
 - Kunstwerte mit AK oder HK oder Einlagewert > 5.000,00 €
 - Antiquitäten mit AK oder Einlagewert > 5.000,00 €
 - WG mit besonderem Seltenheits- oder Sammlerwert (zB alte Musikinstrumente, seltene Weine, Briefmarken) mit AK oder Einlagewert > 5.000,00 €
- Für WG, die nach dem 31.3.2012 angeschafft, hergestellt oder eingelegt wurden:
 - Zeitpunkt der Anschaffung: Erlangung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht
 - Herstellung: Zeitpunkt der Beendigung des Herstellungszeitraumes
 - Einlage: Zeitpunkt des tatsächlichen Zuganges zum Betriebsvermögen

Das Jahresgespräch 2012

56

Einnahmen-/Ausgabenrechner: Freibetrag für investierte Gewinne



- Inanspruchnahme war in den Jahren 2007, 2008 und 2009 möglich
- Weitergeltung der 4-jährigen Behaltefrist für begünstigte Anlagegüter/ Wertpapiere
- Bis zur Veranlagung 2013 Beachtung der Nachversteuerung im Jahr des Ausscheidens:
 - Bei Ausscheiden eines körperlichen WG < 4 Jahre: Nachversteuerung (Ausgenommen höhere Gewalt oder behördlicher Eingriff)
 - Bei Ausscheiden eines Wertpapiers: Ersatzbeschaffung durch ein begünstigtes körperliches Wirtschaftsgut im selben Jahr bzw bei vorzeitiger Tilgung des Wertpapiers Ersatzbeschaffung durch ein Wertpapier innerhalb von 2 Monaten

Das Jahresgespräch 2012

57

Einnahmen-/Ausgabenrechner: Verlustvortragsregelung



- Verluste der drei vorangegangenen Jahre sind vortragsfähig
- Vor 2007 entstandene Anlaufverluste sind vorrangig zu verwerten
- Empfehlungen:
 - Bei längerfristigem Verlustzeitraum: Wechsel der Gewinnermittlungsart zur Bilanzierung mit 1.1. (bei Bilanzierung unbefristeter Verlustvortrag)
 - Beim Übertritt von der steuerlichen Verlust- in die Gewinnzone möglichst Maximierung dieses Gewinnes zur Verwertung der Verluste des drittletzten Jahres
 - Wurde von EAR zur Bilanzierung gewechselt, gilt die Verlustvortragsbeschränkung auf die EAR-Verluste der letzten 3 Jahre weiter; daher möglichst rasche Verwertung anstreben



1. Für Unternehmer

1.7 Umsatzsteuer

Umsatzsteuer:

Wesentliche Änderungen durch 1. StabG 2012 I



- **1. StabG 2012 (BGBl I 2012/22):**

- **Option zur steuerpflichtigen Vermietung (und daher Geltendmachung des Vorsteuerabzuges)** abhängig von der Vorsteuerabzugsmöglichkeit des Mieters (§ 6 Abs 2 letzter UAbs UStG):
 - Anzuwenden für Mietverhältnisse mit Beginn ab 1.9.2012, sofern mit der Errichtung des Gebäudes durch den Vermieter nicht bereits vor 1.9.2012 begonnen wurde
 - Tatsächlicher Beginn der Bauausführung ist entscheidend
 - Nach dem 31.8.2012 durchgeführte Sanierungsmaßnahmen führen zu keiner (Neu)Errichtung, soweit sie ertragsteuerlich keinen Herstellungsaufwand darstellen
 - Bei ertragsteuerlichem Herstellungsaufwand (zB Aufstockung) anzuwenden (nur für betreffenden Gebäudeteil)
 - Bei mehreren Mietern getrennte Beurteilung je Leistungsempfänger (Mieter)
 - Wechsel auf Vermieterseite nach 31.8.2012 führt bei Mieterwechsel stets zur Anwendung der Neuregelung (zB bei Verkauf, Schenkung, Umgründung).
 - Achtung: Berichtigung nach § 12 Abs 10 UStG!

Umsatzsteuer:

Wesentliche Änderungen durch 1. StabG 2012 II



- **1. StabG 2012 (BGBl I 2012/22):**

- **Option zur steuerpflichtigen Vermietung (und daher Geltendmachung des Vorsteuerabzuges)** abhängig von der Vorsteuerabzugsmöglichkeit des Mieters (§ 6 Abs 2 letzter UAbs UStG):
 - Nachweis über Verwendungszweck durch Mieterbestätigung oder Mietvertrag
 - Gilt nicht bei Wohnraummiete, Maschinen, Beherbergung und wenn Mieter das Grundstück für Umsätze verwendet, die ihn zum Bezug einer Beihilfe nach § 1, § 2 oder § 3 Abs 2 des Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetzes berechtigen
- **Verlängerung der Frist zur Vorsteuerberichtigung bei Grundstücken auf 20 Jahre** (§ 12 Abs 10 3. und 4. UAbs UStG):
 - Anzuwenden für Grundstücke, die der Unternehmer nach dem 31.3.2012 erstmals in seinem Unternehmen als Anlagevermögen verwendet und wenn bei der Vermietung zu Wohnzwecken der Mietvertrag nach dem 31.3.2012 abgeschlossen wurde
- **Verlängerung der Aufbewahrungsfrist iZm Grundstücken auf 22 Jahre** (§ 18 Abs 10 UStG)

Umsatzsteuer: Wesentliche Änderungen durch AbgÄG 2012 I



● RV zum AbgÄG 2012:

- Empfängerortsprinzip bei langfristiger Vermietung eines Beförderungsmittels an Nichtunternehmer (§ 3a Abs 12 UStG); ab 1.1.2013
- Normalwert als USt-Bemessungsgrundlage bei außerbetrieblich motivierten Umsätzen (§ 4 Abs 9 UStG); ab 1.1.2013
- Anpassungen der Befreiungsbestimmung zu den Gesundheitsberufen (alle Berufsgruppen, welche Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin durchführen (§ 6 Abs 1 Z 19 UStG))
- Vorübergehende innergemeinschaftliche Verwendung bei bloßer Begutachtung eines Gegenstandes (Art 3 Abs 1 Z 1 lit e UStG)
- Normalsteuersatz von 20 % statt bisher 10 % für bestimmte Gegenstände (zB Tabak, Rohholz etc)
- Änderung für Freiberufler mit Umsätzen bis zu 2 Mio € im vorangegangenen Veranlagungszeitraum: Vorsteuerabzug erst bei Zahlung

Umsatzsteuer: Wesentliche Änderungen durch AbgÄG 2012 II



● RV zum AbgÄG 2012:

- Erleichterte Anforderungen an elektronische Rechnungen (Änderung der VO des BMF); ab 1.1.2013:
 - Rechnungsübermittlung per E-Mail (wenn der Empfänger der Rechnung zustimmt) oder als E-Mail-Anhang, Web-Download, PDF oder Textdatei
 - Voraussetzung: innerbetriebliches Steuerungsverfahren (verlässlicher Prüfpfad zwischen Rechnung und Leistung)
- Änderungen bei der Ausstellung von Rechnungen:
 - Verpflichtender Hinweis auf „Gutschrift“
 - Rechnungen in Fremdwährung: Angabe des Umsatzsteuerbetrages in Euro bzw der anzuwendenden Umrechnungsmethode
 - Bei Reverse Charge-Umsätzen gilt hinsichtlich der Rechnungslegungsbestimmungen das Land des Rechnungsausstellers und nicht das Land des Leistungsortes
 - Differenzbesteuerung: Hinweis auf Sonderregelung in der Rechnung

Umsatzsteuer:

Wesentliche Änderungen durch AbgÄG 2012 III



- **RV zum AbgÄG 2012:**

- Abrechnungszeitraum:
 - Ausstellung von Rechnungen über innergemeinschaftliche Lieferungen und sonstige Leistungen, die im EU-Ausland dem Reverse Charge-System unterliegen: spätestens zum 15. des dem Leistungszeitraum oder Lieferdatums folgenden Monats
- Keine Aufgliederung der USt-Verkürzungsbeträge auf einzelne Voranmeldungszeiträume bei Selbstanzeigen anlässlich der Einreichung von USt-Jahreserklärungen (§ 29 Abs 7 FinStrG)

Umsatzsteuer Deutschland



- **Übermittlung deutscher Umsatzsteuervoranmeldungen und Zusammenfassender Meldungen**

- Ab 1.1.2013 nur mehr elektronische Einreichung über „ElsterOnline“
- Betrifft auch schon UVA 12/2012
- Antrag auf Erteilung des notwendigen Zertifikates über die Elster-Homepage erforderlich
- Bei verspäteter Übermittlung der UVA: Verspätungszuschlag
- Zur Vermeidung von unbilligen Härten: Antrag auf Ausnahme von der elektronischen Übermittlung

1. Für Unternehmer

1.8 Sonstige Themen

Aufbewahrungspflicht für Bücher und Aufzeichnungen

- Siebenjährige Aufbewahrungsfrist für
 - Bücher
 - Aufzeichnungen
 - Belege
 - Geschäftspapieredes Jahres 2005 endet am 31.12.2012

- Weiterhin Aufbewahrung der Unterlagen, wenn
 - sie in einem anhängigen **Abgabenberufungsverfahren** von Bedeutung sind (§ 132 BAO)
 - sie **Grundstücke** betreffen, die wegen allfälliger Vorsteuerrückverrechnungen 22 Jahre aufbewahrungspflichtig sind
 - sie für ein anhängiges **gerichtliches** oder **behördliches Verfahren** von Bedeutung sind



- **Antragstellung für das Kalenderjahr 2007 noch bis 31.12.2012**
- **Einschränkung auf Produktionsbetriebe**
 - Laut UFS 18.4.2012, RV/0188-I/12: Ausschluss der Dienstleistungsbetriebe tritt nicht schon mit 1.1.2011, sondern erst mit 1.2.2011 ein
 - Dienstleistungsbetriebe können für Jänner 2011 noch die Rückvergütung der Energieabgaben beantragen
 - VfGH 4.10.2012, B 321/12-12 (Verfahren der Hotelierversammlung): Einschränkung auf Produktionsbetriebe nicht verfassungswidrig; Abtretung der Beschwerde an den VfGH
- **Ansatz der Sozialversicherungsbeiträge als Vorleistungen unzulässig**
 - VfGH 27.4.2012, 2008/17/0086: Sozialversicherungsbeiträge sind keine Vorleistungen iSd § 1 Abs 1 Z 2 EnAbgVG, da kein Leistungsaustausch im umsatzsteuerlichen Sinn zwischen Dienstgeber und Sozialversicherungsträger gegeben ist.
 - Leistungs-/Gegenleistungsbeziehung iSd UStG ist Voraussetzung für die Anerkennung als Vorleistung.



2. Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber

2.1 Steuertipps und Änderungen

Steuertipps I



- **Arbeitnehmerveranlagung** für das Jahr 2007 bis 31.12.2012 (5-Jahresfrist)
- **Rückzahlungsantrag** von zu Unrecht einbehaltener Lohnsteuer des Jahres 2007 bis 31.12.2012 (5-Jahresfrist)
- Optimale Ausnutzung des **Jahressechstels**
- Prämien für **Diensterfindungen** und Verbesserungsvorschläge mit 6 % Lohnsteuer (zusätzliches um 15 % erhöhtes Jahressechstel)
- Zuwendungen für die **Zukunftssicherung** der Arbeitnehmer (300,00 €)
 - Lebens-, Kranken-, Unfallversicherungen für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen
 - Erhöhung der Mindestlaufzeit von nach dem 31.12.2010 abgeschlossenen Versicherungsverträgen: 15 Jahre

Steuertipps II



- Zuwendungen aus **Mitarbeiterbeteiligungen** (1.460,00 €)
Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Beteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers an alle Arbeitnehmer oder bestimmten Gruppen
- Geldwerte Vorteile aus der Teilnahme an **Betriebsveranstaltungen**
 - Gesamter Jahresbetrag pro Dienstnehmer 365,00 €
- (Dabei) empfangene **Sachzuwendungen**
 - Lohnsteuerfrei, sozialversicherungsfrei bis zum Freibetrag von 186,00 € jährlich (zB auch Autobahnvignette)
 - Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig
 - Achtung: USt-Eigenverbrauch, wenn die Geschenke über bloße Aufmerksamkeiten hinausgehen

Steuertipps III



- Werbungskosten für **Aus-, Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen** als Werbungskosten absetzbar
- **Sozialversicherung** bei Mehrfachversicherung: **Rückerstattung** von Krankenversicherungsbeiträgen des Jahres 2009, die auf einen Überschreibungsbetrag entfallen, bis 31.12.2012; die Rückerstattung von Pensionsversicherungsbeiträgen kann ohne zeitliche Befristung beantragt werden

Jährliches Pendlerpauschale in 2012



Öffentliches Verkehrsmittel zumutbar (kleines Pendlerpauschale)	(€)
ab 20 km	696,00
ab 40 km	1.356,00
ab 60 km	2.016,00

Öffentliches Verkehrsmittel nicht zumutbar (großes Pendlerpauschale)	(€)
ab 2 km	372,00
ab 20 km	1.476,00
ab 40 km	2.568,00
ab 60 km	3.672,00

Arbeitnehmer: Sachbezug Wohnraum I



- § 2 Sachbezugsverordnung (BGBl III Nr. 468/2008) vom 16.12.2008
- Bei kostenloser oder verbilligter Zurverfügungstellung von Wohnraum
- Bewertung:
 - Monatlicher m²-Wert: der jeweils am 31.10. des Vorjahres geltende Richtwert gem § 5 Richtwertgesetz
 - Anhebung der Richtwerte mit 1.4.2012

Bundesland	m ² -Werte 2012 (€)	m ² -Werte 2013 (€)
Burgenland	4,47	4,70
Kärnten	5,74	6,03
NÖ	5,03	5,29
OÖ	5,31	5,58
Salzburg	6,78	7,12
Steiermark	6,76	7,11
Tirol	5,99	6,29
Vorarlberg	7,53	7,92
Wien	4,91	5,16

Arbeitnehmer: Sachbezug Wohnraum II



- Richtwert gilt für miethrechtliche Normwohnungen
- Für vom Arbeitgeber getragene Heizkosten: ganzjähriger Heizkostenzuschlag iHv 0,58 €/m²
- Kostenbeiträge des Arbeitnehmers mindern den Sachbezugswert
- **Änderung § 2 Sachbezugswerteverordnung** (BGBl II 366/2012 vom 31.10.2012):
 - Wenn die rasche Verfügbarkeit des Arbeitnehmers am Arbeitsplatz nach der Natur des Dienstverhältnisses im besonderen Interesse des Arbeitgebers liegt, gilt bei kostenloser oder verbilligter Überlassung einer arbeitsplatznahen Unterkunft (Wohnung, Appartement, Zimmer):
 - Bis zu einer Größe von 30 m²: kein Sachbezug
 - 30 bis 40 m²: Verminderung des Sachbezugswertes gem Abs 1 oder Abs 7 um 35 % bei durchgehender Zurverfügungstellung von höchstens 12 Monaten
 - Gilt ab Veranlagung 2013 bzw für Lohnzahlungszeiträume, die nach 31.12.2012 enden
 - Typische Anwendungsfälle: Hotel- und Gastgewerbe, Saisonbetriebe

Arbeitnehmer:

Sachbezug Zinersparnis Arbeitnehmerdarlehen



- § 5 Sachbezugsverordnung (BGBl II 2003/582): Die Zinersparnis bei unverzinslichen Arbeitgeberdarlehen ist mit 3,5 % anzusetzen (Freibetrag: 7.300,00 €)
- Problem: Niedrigzinsphase führt zu vergleichsweise hoher Steuerbelastung
- **Änderung § 5 Sachbezugswertverordnung** (idF Begutachtungsentwurf)
 - Freibetrag: 10.000,00 €
 - Sachbezug = Differenz zwischen tatsächlichem Zinssatz und dem vom BMF spätestens zum 30.11. jeden Jahres für das Folgejahr festzulegenden Prozentsatz
 - Prozentsatz = Durchschnittswert aus 12 Monats-Euribor des Zeitraumes 1.10. des Vorjahres bis 30.9. des laufenden Jahres + 1 %; kaufmännische Rundung auf halbe Prozentpunkte
 - Berechnung vom aushaftenden Kapital
 - Höhe der Raten und Rückzahlungsdauer beeinflussen Ausmaß des Sachbezuges nicht
 - Zinersparnis = sonstiger Bezug gem § 67 Abs 10 EStG (LSt-Tarif des Kalendermonats des Zufließens)
 - Gilt ab Veranlagung 2013 bzw für Lohnzahlungszeiträume, die nach 31.12.2012 enden

Das Jahresgespräch 2012

76

Besteuerung sonstiger Bezüge in 2013 bis 2016 „Solidarbeitrag“



- **§ 67 Abs 1 idF 1. StabG 2012:**
 - Besteuerung des Jahressechstels:
 - Jahressechstel bis 620,00 € 0 %
 - Für die nächsten 24.380,00 € 6 %
 - Für die nächsten 25.000,00 € 27 %
 - Für die nächsten 33.333,00 € 35,75 %
 - Darüber (also über 83.333,00 €) Tarif (bis zu 50 %)
 - Daraus ergeben sich folgende Einkommensteuererhöhungen:

Bruttogehalt/Monat	Besteuerung 13./14. Gehalt	ESt-Erhöhung
Bis 13.280,00 €	6 %	-
13.281,00 - 25.780,00 €	27 %	+ 3 %
25.781,00 - 42.477,00 €	35,75 %	+ 4,5 %
Ab 42.448,00 €	50 %	+ 6,28 %

Das Jahresgespräch 2012

77

Begünstigte Auslandsentsendung (Montageprivileg) ab 1.1.2012 I



• § 3 Abs 1 Z 10 EStG ab Veranlagung 2012

– Voraussetzungen:

- Begünstigte Arbeitnehmer: unbeschränkt steuerpflichtige AN, die vorübergehend ins Ausland entsendet werden
- Begünstigte Arbeitgeber: Ansässigkeit in EU/EWR/Schweiz oder Ansässigkeit in einem Drittstaat mit Entsendung von einer Betriebsstätte in EU/EWR/Schweiz
- Einsatzort: mehr als 400 km Luftlinie vom nächstgelegenen Punkt des österreichischen Staatsgebietes entfernt; keine Betriebsstätte des AG (ausgenommen Baubetriebsstätte)
- Tätigkeit: ununterbrochen für einen Zeitraum von mindestens einem Monat, aber nicht auf Dauer angelegt, erschwerende Umstände bei der Arbeitserbringung: Verschmutzung des Arbeitnehmers oder seiner Kleidung oder außerordentliche Erschwernis im Vergleich zu allgemein üblichen Arbeitsbedingungen oder Gefährdung von Leben, Gesundheit oder Sicherheit durch schädliche Einwirkungen oder außerordentliche erschwerte Aufenthaltsbedingungen oder nachweislich erhöhte Sicherheitsgefährdung zum Beginn der Tätigkeit oder während eines gesamten Kalendermonats der Tätigkeit (**NEU laut RV zum AbgÄG 2012 ab Veranlagung 2013 bzw für Lohnzahlungszeiträume, die nach 31.12.2012 enden: nachweislich erhöhte Sicherheitsgefährdung am Beginn des jeweiligen Kalendermonats der Tätigkeit**)

Begünstigte Auslandsentsendung (Montageprivileg) ab 1.1.2012 II



• § 3 Abs 1 Z 10 EStG

– Höhe der Begünstigung:

- 60 % der steuerpflichtigen Einkünfte aus laufendem Arbeitslohn sind von der Einkommensteuer befreit (maximal die sozialversicherungsrechtliche Höchstbeitragsgrundlage); keine Berücksichtigung eines Progressionsvorbehaltes
- Begünstigung gilt auch für Lohnnebenkosten (DB, DZ, Kommunalsteuer)
- Keine Begünstigung der Sonderzahlungen
- Begünstigung nicht anwendbar, wenn der Arbeitgeber die Kosten für mehr als eine Familienheimfahrt im Kalendermonat trägt oder Zulagen und Zuschläge gem § 68 (SEG-Zulagen) steuerfrei belässt
- **In 2012 Übergangsregelung idF vor BGBl I 76/2011 noch anwendbar**, wenn der Einsatzort nicht mehr als 400 km Luftlinie vom nächsten Punkt des österreichischen Staatsgebietes entfernt liegt (§ 124b Z 195 EStG, Erlass vom 26.1.2011):
 - 33 % der Einkünfte aus der begünstigten Tätigkeit unter Berücksichtigung eines Progressionsvorbehaltes steuerfrei

Neue Pflichtveranlagungstatbestände



- **RV zum AbgÄG 2012:**

- Wenn ein Freibetragsbescheid bei der Lohnverrechnung berücksichtigt wurde
- Wenn der Arbeitnehmer für Lohnabgaben direkt in Anspruch genommen wird, weil er mit dem Arbeitgeber vorsätzlich die Lohnsteuer verkürzt
- **Bereits ab Veranlagung 2012!**

Vollübertritt auf Abfertigung neu



- **Nur mehr bis 31.12.2012 zulässig**
- Für Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis vor dem Jahr 2003 begonnen hat und noch dem alten Abfertigungsrecht unterliegen
- Bei Übertritt:
 - Einzahlung des Übertrittsbetrages in die BV-Kassa (lohnsteuerfrei, soweit der Übertrittsbetrag die fiktiven Abfertigungsansprüche nach Gesetz oder KV nicht übersteigt)
 - Beim Arbeitgeber: Unterschiedsbetrag zwischen steuerlicher Abfertigungsrückstellung und Übertrittsbetrag auf fünf Jahre verteilt abzusetzen
 - Schriftliche Vereinbarung erforderlich

Pensionskassen



● Pensionskassenmodelle:

- Ausweitung der Möglichkeit zur Entrichtung variabler Beiträge ab 1.1.2013:
 - Bei Verpflichtung des AG zur Leistung eines fixen Betrages von mindestens 2 % des laufenden Entgelts
 - Variable Beiträge in fester Relation zu betriebsbezogener Kennzahl bis zu 10 % der jährlichen Lohn- und Gehaltssumme der Anwartschaftsberechtigten
- Verkürzung der Unverfallbarkeitsfrist:
 - Für Arbeitsverhältnisse mit Beginn nach 31.12.2012
 - Verkürzung der Unverfallbarkeitsfrist von 5 auf 3 Jahre
- Wechsel in Sicherheits-Veranlagungs- und Risikogemeinschaft:
 - Für zum 31.12.2012 Leistungsberechtigte
 - Antrag bis 31.10.2013
- Wechsel von Pensionskasse in betriebliche Kollektivversicherung und umgekehrt ab 2013 möglich
- **Vorwegbesteuerung von Pensionskassenleistungen:** Option zur Vorwegbesteuerung war bis 31.10.2012 möglich

Das Jahresgespräch 2012

82

Auflösungsabgabe ab 1.1.2013



- Bei Beendigung eines arbeitslosenversicherungspflichtigen oder freien Dienstverhältnisses nach 31.12.2012
- Maßgebend ist das Ende des Dienstverhältnisses (nicht der Zeitpunkt des Ausspruchs der Kündigung)
- Zahlreiche Ausnahmeregelungen (kein Anfall zB bei Kündigung des Dienstnehmers oder bei auf längstens 6 Monate befristeten Dienstverhältnissen oder bei Auflösung in der Probezeit)
- Voraussichtliche Höhe in 2013: 113,00 €
- Angabe auf der Abmeldung, ob eine Auflösungsabgabe anfällt oder nicht
- Fällig im Monat der Auflösung des Dienstverhältnisses
- Abrechnung gemeinsam mit den SV-Beiträgen (Abfuhr an die GKK); neue Verrechnungsgruppe N80

Das Jahresgespräch 2012

83

Arbeitnehmer: Förderung für Ein-Personen-Unternehmen I



- Für Ein-Personen-Unternehmen, wenn der Arbeitgeber über eine GSVG-KV/UV/PV verfügt und **nach 5 Jahren wieder oder erstmalig** ein vollversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis in diesem Unternehmen begründet wird.
- Bei Anstellung einer Person, die
 - bereits seit mindestens 2 Wochen beim AMS als arbeitslos gemeldet ist oder
 - unmittelbar vor der Anstellung eine Ausbildung abgeschlossen hat und beim AMS als arbeitssuchend vorgemerkt ist.
- Es muss ein Arbeitsverhältnis für mindestens 2 Monate begründet werden, das mindestens 50 % der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Wochenstunden umfasst.
- Nicht förderbar sind Familienangehörige, geschäftsführende Organe, Lehrlinge, neue Selbständige und freie Dienstnehmer.

Arbeitnehmer: Förderung für Ein-Personen-Unternehmen II



- **Förderhöhe: 25 % des laufenden Bruttoentgelts** für maximal ein Jahr (Obergrenze: ASVG-Höchstbeitragsgrundlage auf Basis einer Vollzeitbeschäftigung). Nicht zur Berechnungsgrundlage zählen Sonderzahlungen, Überstunden, Zulagen, Provisionen.
- Antragstellung: spätestens sechs Wochen nach Beginn des Dienstverhältnisses bei der zuständigen regionalen AMS-Geschäftsstelle

Begünstigte Arbeitnehmerbeschäftigung für Neugründungen ab 1.1.2012



- **§ 1 Z 7 NeuFÖG für Neugründungen ab 1.1.2012**
Frist zur Inanspruchnahme von 12 auf 36 Monate verlängert
- Umfang der Begünstigung: DB, DZ WBF, UV
- Begünstigung besteht für den Kalendermonat, in dem erstmals ein Arbeitnehmer beschäftigt wird und die folgenden 11 Kalendermonate; maximale Förderungslaufzeit von 12 Monaten grundsätzlich unverändert
- **Ab dem 12. Kalendermonat**, das dem Kalendermonat der Neugründung folgt, ist die Begünstigung **nur noch für die ersten drei beschäftigten Arbeitnehmer** anzuwenden (Begünstigung für eine unbegrenzte Anzahl von Dienstnehmern nur innerhalb von 12 Monaten ab Neugründung).

Ausbildungskostenrückerersatz



- **Rechtsprechung des OGH:**
 - Schriftliche Rückzahlungsvereinbarung erforderlich
 - Konkrete Höhe der zu ersetzenden Ausbildungskosten muss für Arbeitnehmer ersichtlich sein
 - Daher: Bei Bestehen einer Rahmenvereinbarung ergänzende Vereinbarung vor Beginn der Ausbildung!
 - Rückerersatzklauseln ohne Aliquotierung unzulässig
 - Aliquotierungsregelung in Jahressprüngen (Reduktion in Höhe eines Drittels pro Jahr) zulässig

Gleichbehandlungsgesetz: Einkommensbericht



- § 11a GIBG, BGBl I 7/2011
- Jeder Arbeitgeber, der dauernd eine bestimmte Anzahl von Arbeitnehmern beschäftigt, ist verpflichtet, alle 2 Jahre einen Bericht in anonymisierter Form zur Entgeltanalyse zu erstellen und dem Zentralbetriebsrat/Betriebsausschüssen bzw Betriebsräten zu übermitteln.
- Die Pflicht zur Erstellung des Einkommensberichtes tritt gestaffelt in Kraft:

Anzahl der AN	Erster Bericht	Abgabe bis
Dauernd mehr als 1.000	2010	31.7.2011
Dauernd weniger als 1.001, mehr als 500	2011	31.3.2012
Dauernd weniger als 501, mehr als 250	2012	31.3.2013
Dauernd weniger als 251, mehr als 150	2013	31.3.2014

Das Jahresgespräch 2012

88

Baustellendatenbank



- BGBl I Nr. 51/2011 vom 27.7.2011
- Baustellendatenbank (Webapplikation der BUAK) ab 1.4.2012 freigeschaltet
- Zugriff auf die Datenbank durch Arbeitsinspektion, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, Abgabenbehörden des Bundes, Krankenversicherungsträger
- Mit elektronischer Meldung Verpflichtung gegenüber Arbeitsinspektion/Verkehrs-Arbeitsinspektorat und BUAK erfüllt
- Zur Bekanntgabe folgender Baustellenmeldungen:
 - Meldungen nach § 6 Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG)
 - Meldungen nach § 97 Abs 1 und 4 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) iVm
 - § 3 Abs 1 Bauarbeiterschutverordnung (BauV)
 - Meldungen bei Arbeiten mit besonderen Gefahren
 - Meldungen von Asbestarbeiten
 - Bei Baustellenkontrollen erhobene Daten

Das Jahresgespräch 2012

89

2. Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber

2.2 Sozialversicherung

Sozialversicherung I

- **Differenzvorschreibungsantrag**
 - Wer neben seiner unselbständigen Tätigkeit noch eine GSVG-pflichtige Tätigkeit ausübt und mit den insgesamt zu bezahlenden SV-Beiträgen über die Höchstbeitragsgrundlage kommt, sollte einen Antrag auf Differenzvorschreibung stellen
- **GSVG-Befreiung für Kleinunternehmer**
 - Rückwirkende Befreiung für Kranken- und Pensionsversicherung bis spätestens 31.12.2012 beantragen: Antragsberechtigt sind Jungunternehmer (maximal 12 Monate GSVG-Pflichtversicherung in den letzten 5 Jahren), Personen über 60 Jahre oder Personen über 57 Jahre, die die Kleinunternehmergrenzen (in 2012: Jahresumsatz unter 30.000,00 €, Einkünfte unter 4.515,12 €) in den letzten 5 Jahren nicht überschritten haben

Sozialversicherung II



- **Antrag auf Herabsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage wegen Verringerung der Einkünfte**
 - Herabsetzungsantrag bis zum Ablauf des Beitragsjahres möglich
 - Änderung der Einschätzung der Einkünfte während des Beitragsjahres nur einmal zulässig
 - Bestätigung des Steuerberaters oder nähere Begründung erforderlich, wenn im Zeitpunkt der Beantragung das 57. Lebensjahr bereits vollendet wurde
 - Beiträge zur Selbständigenvorsorge werden nur insoweit herabgesetzt, als sie noch nicht bezahlt wurden
- Nachzahlungen im Rahmen der Beitragsnachbemessung sind ab dem der Feststellung der endgültigen Beitragsgrundlage folgenden Kalenderjahr in vier Quartalsraten abzustatten. Stundung bzw Ratenabstattung zulässig.

Sozialversicherung III



- Einbeziehung ausländischer Pensionen in die Bemessung der KV-Beiträge (5,1 %) von Pensionisten (Einhebung seit 1.10.2011)
- Ab 2013:
 - Anhebung des Beitragssatzes zur GSVG-Pensionsversicherung auf 18,5 % (derzeit 17,5 %)
 - Schrittweise Anhebung der Pensionsversicherungsbeiträge der Bauern: ab 1.7.2012 16 %, ab 1.7.2013 16,5 %, ab 1.1.2015 17 %
 - Anhebung des Beitragssatzes im Nachtschwerarbeitsgesetz (derzeit 2 %, ab 2013: 3,7 %)
 - Ausnahmen von der Arbeitslosenversicherungspflicht für Personen, die das 60. LJ vollendet haben entfallen (nur mehr bei Anspruch oder Bezug einer Alterspension oder für Personen, die das 58. LJ vor 1.6.2011 vollendet haben)
 - Altersteilzeitgeld für neue Vereinbarungen längstens für 5 Jahre

- **Einbindung der SVA der gewerblichen Wirtschaft in GPLA**

- Droht bei einer gemeinsamen Prüfung der lohnabhängigen Abgaben (GPLA) eine Umstellung eines Versicherungsverhältnisses nach dem GSVG in ein Pflichtversicherungsverhältnis nach dem ASVG, lädt die GKK die SVA der gewerblichen Wirtschaft zur Teilnahme an der Schlussbesprechung ein, damit diese zur fraglichen Umqualifizierung Stellung nehmen kann.
- In Kraft seit 1.9.2012; befristet bis Ende 2013 (zur Setzung weiterer Schritte nach Evaluierung)

- **Feststellung der Pflichtversicherung gem § 2 Abs 1 Z 4 GSVG und Verschreibung des Beitragszuschlages - Änderung ab 2012**

- **Überschreitungserklärung (ÜE):**
 - Feststellung der Pflichtversicherung aufgrund ÜE nur im laufenden Jahr möglich (für Vorjahre nur aufgrund ESt-Bescheid)
 - **Beispiel 1:** Eine ÜE im Jahr 2013 für 2012 führt nicht zur Feststellung der Pflichtversicherung für 2012, diese kann nur erfolgen, wenn es einen ESt-Bescheid 2012 gibt und die Versicherungsgrenze im Jahr 2012 überschritten wird.
 - ÜE wirkt grundsätzlich nur pro futuro (ab Abgabe). In unproblematischen Fällen (kein ALV-Bezug, kein UV-Verdachtsfall, kein Beharren auf VwGH-Judikatur, kein Antrag auf bescheidmäßige Feststellung der Pflichtversicherung) kann die Pflichtversicherung aufgrund der ÜE aber auch ab 1.1. des laufenden Jahres bzw ab Beginn der selbständigen Erwerbstätigkeit (SET) im laufenden Jahr festgestellt werden.
 - **Beispiel 2:** Abgabe der ÜE am 7.6.2012, Beginn der SET 1.11.2011
→ Im unproblematischen Fall Beginn der Pflichtversicherung mit 1.1.2012
→ Wurde hingegen vom 1.2. bis 31.3.2012 ALG bezogen, beginnt die Pflichtversicherung zunächst erst mit 7.6.2012. Für den Zeitraum 1.1. bis 6.6.2012 wird die Pflichtversicherung nur bzw erst dann festgestellt, wenn aufgrund des ESt-Bescheides 2012 die Versicherungsgrenze überschritten wird.

Sozialversicherung: Neue Selbständige II



- **Feststellung der Pflichtversicherung gem § 2 Abs 1 Z 4 GSVG und Vorschreibung des Beitragszuschlages - Änderung ab 2012**
 - **Beitragszuschlag (BZ):**
 - Fällt nur dann an, wenn die Pflichtversicherung nach 2/1/4 GSVG für ein bestimmtes Jahr ausschließlich aufgrund des ESt-Bescheides nachträglich festgestellt wird (nicht bei ÜE oder Opting in-Antrag)
 - Vermeidung des BZ nur bei Abgabe einer ÜE spätestens im Dezember des laufenden Jahres
 - Eine im Zeitraum zwischen Jahresende und Eintritt der Rechtskraft des ESt-Bescheides für das jeweilige Jahr erfolgende Mitteilung, dass die Versicherungsgrenze in diesem Jahr überschritten wurde, kann den BZ im Gegensatz zur bisherigen Weisungslage nicht mehr verhindern.
 - **Beispiel 3:** Im Oktober 2013 wird erkannt, dass die Versicherungsgrenze im Jahr 2013 überschritten wird, und daher eine ÜE abgegeben. Dadurch kommt es zumindest ab Oktober 2013 zur Feststellung der Pflichtversicherung aufgrund ÜE und fällt kein BZ an.

Sozialversicherung: Neue Selbständige III



- **Feststellung der Pflichtversicherung gem § 2 Abs 1 Z 4 GSVG und Vorschreibung des Beitragszuschlages - Änderung ab 2012**
 - Diese Vorgangsweise gilt erst ab dem Beitragsjahr 2012!
 - Für Jahre inklusive 2011 kann das Überschreiten der Versicherungsgrenze mit BZ-vermeidender (aber nicht zur sofortigen Feststellung der Pflichtversicherung führender) Wirkung bis zum Eintritt der Rechtskraft des ESt-Bescheides noch gemeldet werden. Passiert das nicht, kommt es zur Vorschreibung des BZ, soweit die Pflichtversicherung nicht schon aufgrund ÜE oder Opting in festgestellt war. Fällt nur dann an, wenn die Pflichtversicherung nach 2/1/4 GSVG für ein bestimmtes Jahr ausschließlich aufgrund des ESt-Bescheides nachträglich festgestellt wird (nicht bei ÜE oder Opting in-Antrag)
 - **Vor 31.12.2012 erforderlich:** Beurteilung, ob die Versicherungsgrenze in 2012 überschritten wird und gegebenenfalls Abgabe einer Überschreitungserklärung

3. Für alle Steuerpflichtigen

Sonderausgaben

- **Ausgaben zur Wohnraumschaffung** (§ 18 Abs 1 Z 3 lit b EStG):
 - Änderungen ab Veranlagung 2013:
 - Einschränkung auf Eigenheim/Eigentumswohnungen, die im EU-/EWR-Raum gelegen sind
- **Absetzbarkeit von Kirchenbeiträgen** (§ 18 Abs 1 Z 5 EStG): ab 2012 bis 400,00 € pro Kalenderjahr

Spenden als Betriebsausgaben bzw Sonderausgaben in 2012



- **Abzugsfähige Spenden:**

- Bestimmte Forschungstätigkeit und Lehraufgaben
- Tätigkeiten von explizit im Gesetz genannten Einrichtungen (zB Bundesdenkmalamt, Museen, Internationale Anti-Korruptions-Akademie [IACA] etc)
- Mildtätige Zwecke
- Entwicklungshilfe
- Katastrophenhilfe
- Umwelt-, Natur- und Artenschutz
- Tierschutz
- Feuerwehrwesen (Freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände)

- **Beschränkung des Spendenvolumens:**

- 10 % des Gewinnes bzw des Gesamtrages der Einkünfte des Vorjahres
- Einheitlich auf alle Zuwendungen anzuwenden

- **Aufrechte Spendenbegünstigung gemäß der Liste des BMF und Vorliegen eines Spendenbeleges ausreichend**

Das Jahresgespräch 2012

100

Spenden als Betriebsausgaben bzw Sonderausgaben ab 1.1.2013



RV zum AbgÄG 2012: für Zuwendungen nach 31.12.2012

- § 4a bzw § 18 Abs 1 Z 7 EStG: **Höchstbetrag auf Gewinn bzw Einkünfte des laufenden Jahres bezogen**
 - Begrenzung mit 10 % des Gewinnes bzw 10 % des Gesamtrages der Einkünfte bleibt unverändert
 - NEU (klarstellend): Gewinn vor Berücksichtigung eines Gewinnfreibetrag
 - Gewinnfreibetrag: von dem nach Abzug der Spenden ermittelten Gewinn
- § 18 Abs 1 Z 7 EStG: Verpflichtung der Empfängerorganisation zur Ausstellung einer Spendenbegünstigung auf Verlangen des Spenders durch die Spendenorganisation zur besseren Dokumentation
- Bei Dachverbänden zur Förderung des Behindertensportes entfällt das Erfordernis der Gemeinnützigkeit iSd §§ 34 ff BAO; mangelndes Gewinnstreben ist in der Satzung zu verankern
- Haftung des Wirtschaftsprüfers für eine Bestätigung iSd § 4a Abs 8 wird entsprechend den Bestimmungen zur Prüfung des Jahresabschlusses gestaltet

Das Jahresgespräch 2012

101

Steuerliche Begünstigungen für Familien I



- **Alleinerzieher-/Alleinverdienerabsetzbetrag:**
Bei einem Kind: 494,00 €, bei zwei Kindern: 669,00 €, Erhöhung für jedes weitere Kind: um jeweils 220,00 €, Zuverdienstgrenze: 6.000,00 €
- **Kinderabsetzbetrag:** 58,40 €/Monat
 - Klarstellung in RV zum AbgÄG 2012: kein KAB für Kinder, die sich ständig außerhalb der EU/EWR oder der Schweiz aufhalten
- **Unterhaltsabsetzbetrag** (Geltendmachung bei Veranlagung):
1. Kind: 29,20 €/Monat, 2. Kind: 43,80 €/Monat, 3. Kind und jedes weitere Kind: 58,40 €/Monat
 - Steht nur für jene nicht haushaltszugehörigen Kinder zu, die in der EU/EWR und der Schweiz leben (RV zum AbgÄG 2012 ab Veranlagung 2012)
 - Für Kinder, die in anderen Ländern leben, können 50 % der tatsächlich geleisteten Unterhaltskosten als außergewöhnliche Belastung abgesetzt werden

Das Jahresgespräch 2012

102

Steuerliche Begünstigungen für Familien II



- **Kinderfreibetrag** (Geltendmachung bei Veranlagung):
 - Haushaltszugehörige Kinder:
 - Geltendmachung durch ein Elternteil: 220,00 €/Jahr
 - Geltendmachung durch beide Elternteile: je 132,00 €/Jahr
 - Nicht haushaltszugehörige Kinder: 132,00 €/Jahr
 - Nur für Kinder, die in der EU/EWR und der Schweiz leben (RV zum AbgÄG 2012, ab Veranlagung 2012)
- **Pensionistenabsetzbetrag:**
 - 400,00 €
 - Einschleifregelung bei Pensionsbezügen zwischen 17.000,00 € und 25.000,00 €
 - 764,00 € unter folgenden Voraussetzungen:
 - Pensionseinkünfte bis 19.930,00 € (ab 2012; bis 2011: 13.100,00 €)
 - Mehr als 6 Monate aufrechte Ehe/eingetragene Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft

Das Jahresgespräch 2012

103

Steuerliche Begünstigungen für Familien III



- **Kinderbetreuungskosten bis zu 2.300,00 €/Kind/Jahr als außergewöhnliche Belastung**

- Geltendmachung bei Veranlagung
- Mehr als 6 Monate im Jahr Anspruch auf FamB/KAB
- Daher nur für Kinder, die in der EU/EWR und der Schweiz leben (RV zum AbgÄG 2012, ab Veranlagung 2012)
- Kind hat zu Jahresbeginn das 10. Lebensjahr (bzw das 16. Lebensjahr bei Bezug erhöhter FamB) nicht vollendet
- Betreuung in einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung (Kindergärten, Tagesheime; private müssen den landesgesetzlichen Vorschriften entsprechen) oder Betreuung durch pädagogisch qualifizierte Person, ausgenommen haushaltszugehörige Angehörige (bei Au-Pair-Ausbildung im Mindestausmaß von 8 bzw 16 Stunden, wenn Au-Pair noch nicht älter als 21 Jahre ist), Aufwendungen sind belegmäßig nachzuweisen
- Nicht für Betreuungskosten, die durch steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse gedeckt sind

Das Jahresgespräch 2012

104

Steuerliche Begünstigungen für Familien IV



- **Abzugsfähige Kinderbetreuungskosten:**

- Unmittelbare Kosten für die Kinderbetreuung sowie Kosten für Verpflegung und Bastelgeld
- Bis zum Besuch der Pflichtschule ist immer von Kinderbetreuung auszugehen
- Trennung von Aufwendungen für den Schulbesuch und für die Betreuung außerhalb der Schulzeit
- Nachmittagsbetreuung, Ferienbetreuung (zB Ferienlager): sämtliche Kosten (zB auch für Verpflegung und Unterkunft, Sportveranstaltungen, Fahrtkosten) abzugsfähig, sofern die Betreuung durch eine pädagogisch qualifizierte Person erfolgt
- Von den Verpflegungskosten ist keine Haushaltsersparnis abzuziehen (BMF-Info vom 22.9.2011)

- **Nicht abzugsfähige Kinderbetreuungskosten:**

- Schulgeld für Privatschulen
- Fahrtkosten zur Kinderbetreuung
- Kosten für die Vermittlung von Betreuungspersonen

Das Jahresgespräch 2012

105

Steuerliche Begünstigungen für Familien V



- **Zuschüsse des Arbeitgebers zu Kinderbetreuungskosten**

- Bis höchstens 500,00 €/Kind/Jahr steuer- und beitragsfrei (LSt, DB, KommSt, SV-Befreiung gilt ohne Höchstbegrenzung)
- An alle Arbeitnehmer oder Gruppen von Arbeitnehmern
- Mehr als 6 Monate im Jahr Anspruch auf FamB/KAB
- Kind hat zu Jahresbeginn das 10. Lebensjahr nicht vollendet
- Betreuung in einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung oder Betreuung durch pädagogisch qualifizierte Person, ausgenommen haushaltszugehörige Angehörige
- Zuschuss direkt an Betreuungsperson oder -einrichtung oder nur bei dieser einlösbarer Gutschein (bei direkter Zuschusszahlung an Arbeitnehmer gilt Befreiung nicht)
- Erklärung des Arbeitnehmers über das Vorliegen der Voraussetzungen ist beim Arbeitgeber zum Lohnkonto zu nehmen

Das Jahresgespräch 2012

106

Bausparprämie 2012 und 2013



- **Jährlicher Höchstbetrag für die geförderte Bausparprämie: 1.200,00 €**
- **Bausparprämie 2012: 22,50 €** (3 % für die Monate Jänner bis März 2012, 1,5 % für die Monate April bis Dezember 2012, Durchschnittsprozentsatz für 2012: 1,875 %)
- **Bausparprämie 2013: 18,00 €** (1,5 % laut BMF-Erlass vom 10.10.2012)

Das Jahresgespräch 2012

107

Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge



- **2012:** 4,25 % staatliche Prämie (maximal 99,02 €)
- **2013:** 4,25 % staatliche Prämie (voraussichtlich maximal 103,94 €)

Besteuerung von Kapitaleinkünften I ab 1.4.2012



Grundtatbestände		
§ 27 Abs 2 EStG	§ 27 Abs 3 EStG	§ 27 Abs 4 EStG
Einkünfte aus der Überlassung von Kapital	Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen	Einkünfte aus Derivaten
zB Dividenden, Zinsen aus Sparbüchern und Anleihen	zB Gewinne aus der Veräußerung von GmbH-Anteilen, Aktien und Forderungswertpapieren	zB Differenzausgleich, Stillhalterprämie, Termingeschäfte

- **Ergänzungstatbestände:**
 - Entnahme aus Depot
 - Depotübertragung
 - Wegzug
- **KESSt NEU ab 1.4.2012**

Besteuerung von Kapitaleinkünften II

ab 1.4.2012



- **Neuanschaffungen ab 1.1.2011:** Verlängerte Spekulationsfrist bis 31.3.2012
- **Verlustausgleich auf KV beschränkt**
 - Kein Ausgleich gegen Spargbuchzinsen und Stiftungszuwendungen
 - Kein Verlustvortrag (Vorteil Investmentfonds: Verlustausgleich und Verlustvortrag)
 - Eingeschränkte Verlustverrechnung gem § 6 Z 2 lit c EStG (im Betriebsvermögen natürlicher Personen): vorrangige Verrechnung von Veräußerungsverlusten und Teilwertabschreibungen mit Veräußerungsgewinnen und Zuschreibungen aus Kapitalanlagen und Derivaten **desselben Betriebes (neu lt RV zum AbgÄG 2012)**; verbleibender Verlust maximal zu 50 % ausgleichs- bzw vortragsfähig
 - Automatischer depotübergreifender Verlustausgleich durch inländische Banken ab 2013 (nachträgliche Verlustverrechnung für Übergangszeitraum 1.4.-31.12.2012 bis 30.4.2013), ausgenommen sind betriebliche und treuhändig gehaltene Depots, weiters ausgenommen laut RV zum AbgÄG 2012 auch Depots mit mehreren Depotinhabern

Das Jahresgespräch 2012

110

Besteuerung von Kapitaleinkünften III

ab 1.4.2012



- **3 neue Verordnungen im Bereich der Kapitaleinkünfte:**
 - Auslands-KESSt VO 2012 vom 28.3.2012: für Kapitalerträge ab 1.4.2012
 - WP-Anschaffungskosten-VO vom 28.3.2012
 - Fonds-Melde-VO vom 29.3.2012

Das Jahresgespräch 2012

111

Steuerabkommen Österreich - Schweiz



- Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt
- **Inkrafttreten am 1.1.2013**
- Anwendung: natürliche Personen, die in Österreich ansässig sind und ein Konto oder Depot am 1.1.2013 bei einer Schweizer Bank besitzen (nicht betroffen sind Gesellschaften, Vereine und Stiftungen)
- **Einmalabgeltung** (anonyme Abgeltungssteuer) mit strafbefreiender Abgeltungswirkung für ESt, USt, Erb- und SchenkSt, NICHT: KÖSt (für vGA), Strafen für unterlassene Schenkungsmeldungen seit 1.8.2008, Gelder aus einer Straftat und Entdeckung der Steuerhinterziehung vor 13.4.2012
- **ODER freiwillige Meldung** (strafbefreiende Selbstanzeige):
 - Möglichst rasche Vorbereitung (umgehende Beschaffung sämtlicher relevanter Unterlagen - Zeitdauer der Zurverfügungstellung der Unterlagen durch Banken ist einzukalkulieren)!

Das Jahresgespräch 2012

112

Immobilienbesteuerung

ab 1.4.2012 I



• 1. StabG 2012 (BGBl I 2012/22)

	Verkauf Altvermögen (Anschaffung idR vor 31.3.2002)	Verkauf Neuvermögen
<ul style="list-style-type: none"> • Privatpersonen • § 4 Abs 1 und 3 für Grund und Boden 	<ul style="list-style-type: none"> • Pauschal 3,5 oder 15 % vom Veräußerungserlös oder • Auf Antrag: 25 % vom Veräußerungsgewinn abzüglich Inflationsabschlag ab dem 11. Jahr • Keine Besteuerung bei Entnahme 	<ul style="list-style-type: none"> • 25 % vom Veräußerungsgewinn abzüglich Inflationsabschlag ab dem 11. Jahr • Keine Besteuerung bei Entnahme
§ 4 Abs 1 und 3 für Gebäude	<ul style="list-style-type: none"> • 25 % vom Veräußerungsgewinn ohne Inflationsabschlag (außer bei Grund und Boden) • § 24 Abs 6 bleibt bestehen • Gilt nicht für Grundstücke im Umlaufvermögen 	
§ 5 Abs 1 für Gebäude und Grund und Boden		

Das Jahresgespräch 2012

113

Immobilienbesteuerung

ab 1.4.2012 II



- **Selbstberechnung der Immobilienertragsteuer durch Parteienvertreter**
 - 15. des zweitfolgenden Monats nach Zufluss
 - Abgeltungswirkung
 - Ab 2013 verpflichtend (2012 freiwillig)
 - RV zum AbgÄG 2012
- **Vorauszahlung**
 - Frist wie oben
 - Durch den Steuerpflichtigen selbst
 - Keine Abgeltungswirkung
- **ACHTUNG:**
 - AK/HK sind zu erfassen und (unbefristet) evident zu halten!

Das Jahresgespräch 2012

114

Immobilienbesteuerung

ab 1.4.2012 III



RV zum AbgÄG 2012:

- **§ 4 Abs 3a EStG: zentrale Gewinnermittlungsbestimmung**
 - Neue Gliederung:
 - Z 1: Anwendbarkeit von Befreiungen
 - Z 2: Abzug von Aufwendungen - zuzüglich Vorsteuerberichtigung
 - Z 3: Sammelvorschrift für Grund und Boden:
 - Pauschale Ermittlung (§ 30 Abs 4) bei Altvermögen
 - Inflationsabschlag, wenn Sondersteuersatz
 - Bei Einlage mit TW oder Auf- bzw Abwertung aufgrund Wechsel der Gewinnermittlung: Zeitpunkt der Einlage oder des Wechsels relevant
 - Bei Auf- bzw Abwertung aufgrund Wechsel der Gewinnermittlung: pauschale Ermittlung, wenn zum Stichtag keine Steuerverfahrenheit wäre
 - Z 4: Bei Einlage mit TW pauschale Ermittlung (nur wenn zum Stichtag keine Steuerverfahrenheit wäre)
 - Z 5: AK-Anpassung bei Umwidmungen

Das Jahresgespräch 2012

115

RV zum AbgÄG 2012

- **§ 6 Z 2 lit d EStG:**
 - Verluste aus Veräußerungen und Teilwertabschreibungen sind vorrangig mit positiven Einkünfte aus Veräußerung oder Zuschreibungen desselben Betriebes zu verrechnen
 - Verbleibender Verlustüberhang nur zur Hälfte ausgleichsfähig
- **§ 6 Z 4 EStG: Entnahme unverändert**
 - Grund und Boden: steuerneutrale Entnahme zum Buchwert (Fortführung des Entnahmewertes)
 - Gebäude: zum Teilwert (Realisierung)
- **§ 6 Z 5 EStG: Einlage**
 - Grund und Boden und Gebäude/Neuvermögen: AK/HK (Adaptierung um Herstellungsaufwendungen und AfA bei Einkünfteerzielung) oder niedrigerer TW
 - Gebäude/Altvermögen: TW
- **§ 16 Abs 1 Z 8 EStG:**
 - Fiktive AK nur bei Altvermögen und erstmaliger Vermietung

- **Beispiel 1 (für betriebliche Veräußerung):
Aufwertung/Grund und Boden nicht mehr steuerverfangen**
 - § 4 Abs 1 - Anschaffung im Jahr 2000
 - Grund und Boden: AK 150.000,00 €
 - Gebäude: HK 150.000,00 €
 - **Wechsel der Gewinnermittlungsart zu § 5 im Jahr 2010**
 - Grund und Boden: TW 200.000,00 € (§ 4 Abs 10 Z 3)
 - Gebäude BW 100.000,00 € (BW unverändert bis zur Veräußerung)
 - **Veräußerung in 2013:**
 - Erlös 650.000,00 € (für G+B 260.000,00 €, für Gebäude 390.000,00 €)
 - Berechnung ImmoEST:
 - Grund und Boden: 3,5 % von 200.000,00 € (TW) + 25 % von 60.000,00 € (Erlös – TW): 21.000,00 €
 - Gebäude: 25 % von 290.000,00 € (Erlös – Buchwert): 72.500,00 €
 - ImmoEST gesamt: 93.500,00 €

Immobilienbesteuerung

ab 1.4.2012 VI



- **Beispiel 2 (für betriebliche Veräußerung):
Aufwertung/Grund und Boden steuerverfahren**
 - § 4 Abs 1 - Anschaffung im Jahr 2005
 - Grund und Boden: AK 150.000,00 €
 - Gebäude: HK 150.000,00 €
 - **Wechsel der Gewinnermittlungsart zu § 5 im Jahr 2010**
 - Grund und Boden: TW 200.000,00 € (§ 4 Abs 10 Z 3)
 - Gebäude BW 100.000,00 € (BW unverändert bis zur Veräußerung)
 - **Veräußerung in 2013:**
 - Erlös 650.000,00 € (für G+B 260.000,00 €, für Gebäude 390.000,00 €)
 - Berechnung ImmoEST:
 - Grund und Boden: 25 % von 50.000,00 € (Aufwertungsbeitrag) + 25 % von 60.000,00 € (Erlös – TW): 27.500,00 €
 - Gebäude: 25 % von 290.000,00 € (Erlös – Buchwert): 72.500,00 €
 - ImmoEST gesamt: 100.000,00 €

Das Jahresgespräch 2012

118

Liebhabeerichtlinien (LRL) 2012 I



- Generelle Anwendung ab Veranlagung 2012
- Interessante Aussagen:
 - Rz 8 f, 77 f: „kleine Vermietung“ (zB Vermietung von Eigentumswohnungen):
 - Grundsätzlich Prüfung für die einzelne Wohnung, außer bei einheitlicher Bewirtschaftung (zB stellen auch fünf Wohnungen bei einheitlicher Bewirtschaftung oder 10 [bisher 15] Eigentumswohnungen im gleichen Haus eine Beurteilungseinheit iSd § 1 Abs 2 Z 3 LVO dar)
 - Eigenständiger Eigenheimbegriff (nicht deckungsgleich mit Eigenheim iSd § 18 Abs 1 Z 3 lit b EStG)
 - Unterscheidung von Beendigungsgründen (Rz 18 - 21):
 - Von vornherein erkennbar aussichtslose Betätigung
 - Vorzeitige Beendigung aufgrund eingetretener Unwägbarkeiten oder unvorhergesehener Betätigungsrisiken
 - Vorzeitige Beendigung aufgrund von Wirtschaftlichkeitsüberlegungen
 - Sonstige vorzeitige Beendigung

Das Jahresgespräch 2012

119

Liebhabeirichtlinien (LRL) 2012 II



- Interessante Aussagen (Forts.):
 - „Notverkauf“ kann Liebhaberei ausschließen, zB Verkauf einer durch Mieter desolat gewordenen Wohnung ohne Schadenersatzmöglichkeit (VwGH 24.6.2010, 2006/15/0343)
 - Rz 30: Gewinne und Verluste aus Veräußerung, Entnahme, sonstiger Wertänderungen iZm Grund und Boden (auch bei Erfassung nach § 30 EStG): sind in Prognoserechnung nicht einzubeziehen; wird laut BMF auch für neue Grundstückbesteuerung beibehalten
 - Rz 130: Liebhaberei auch bei Körperschaften (VwGH 20.10.2009, 2007/13/0029), idR nicht bei Tätigkeiten iSd § 1 Abs 2 Z 2 LVO (hier Ergebniskorrektur durch vGA)
 - Rz 140 - 143: Liebhaberei und Unternehmensgruppe

Vereinfachung bei der Anmeldung von Miet- und Pachtverträgen



- **RV zum AbgÄG 2012**
- Aktuell: Abgabe eines Formulars für jeden einzelnen Vertrag
- **Für Bestandverträge, die nach 31.12.2012 abgeschlossen werden:** gesammelte Anmeldung (ein Formular) beim Abschluss mehrerer Miet- und Pachtverträge in einem Monat
- Verpflichtung zur Abgabe einer Anmeldung entfällt, wenn die Bestandvertragsgebühr mit Verrechnungsweisung über FinanzOnline bezahlt wird

Schenkungs meldungen



- **Empfehlungen:**

- Überprüfung der durchgeführten Schenkungen - gegebenenfalls Einreichung einer strafbefreienden Selbstanzeige innerhalb von 15 Monaten ab Erwerb
- Im Zweifel rechtzeitig melden (Finanzordnungswidrigkeit wird mit einer Geldstrafe bis zu 10 % des gemeinen Wertes der nicht gemeldeten Schenkung geahndet)
- Meldepflichten von Notaren und Rechtsanwälten beachten
- Ursprung des Geldes?

Grundbucheintragungsgebühr I



- VfGH-Erkenntnis vom 21.9.2011, G 34,35/11-10:
 - Berechnung der Grundbucheintragungsgebühr (1,1 %) auf Basis der Einheitswerte (zB bei Schenkungen oder Erbschaften) verfassungswidrig
 - Aufhebung wirksam mit Ablauf des 31.12.2012
- Grundbuchsgebührennovelle (GGN) idF Regierungsvorlage:
 - Gilt für Liegenschaftsübertragungen, für die der Antrag auf Eintragung im Grundbuch nach dem 31.12.2012 bei Gericht einlangt
 - Bei Einlangen des Antrages auf Eintragung bei Gericht vor 1.1.2013 gilt bestehende Regelung; Fälligkeit der Eintragungsgebühr tritt mit 31.12.2012 ein.
 - § 26 GGG neu: Vereinheitlichung der Bemessungsgrundlage
 - Ab 2013 bemisst sich die Eintragungsgebühr für die Eintragung des Eigentumsrechts oder Baurechts am Wert des Grundstücks
 - Wert: Preis, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr üblicherweise zu erzielen wäre

Grundbucheintragungsgebühr II



- Begünstigte Erwerbsvorgänge mit Bemessung vom dreifachen Einheitswert, maximal 30 % des Werts (RV zur GGN):
 1. Bei Übertragung einer Liegenschaft im Familienkreis:
 - An den Ehegatten, eingetragenen Partner oder Lebensgefährten, sofern die Lebensgefährten einen gemeinsamen Hauptwohnsitz haben oder hatten
 - An einen Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie
 - An ein Stief-, Wahl- oder Pflegekind oder deren Kinder, Ehegatten oder eingetragenen Partner, oder
 - An Geschwister, Nichten oder Neffen
 2. Bei Übertragung einer Liegenschaft in gesellschaftsrechtlichen Konstellationen:
 - Im Rahmen einer Verschmelzung, Umwandlung, Einbringung, Realteilung, Spaltung oder Zusammenschluss von Gesellschaften
 - Aufgrund eines Erwerbsvorgangs zwischen einer Gesellschaft und ihrem Gesellschafter oder
 - Aufgrund der Vereinigung aller Anteile einer Personengesellschaft.

Das Jahresgespräch 2012

124

Grundbucheintragungsgebühr III



- Begünstigte Erwerbsvorgänge:
 - Anwendung unabhängig von der Art des Erwerbsvorganges
 - Begünstigung gilt bei entgeltlichen Erwerben
 - Bsp.: Verkauf an Familienmitglied
 - und bei unentgeltlichen Erwerben
 - Bsp.: Schenkung, gemischte Schenkung, Erbschaft an Familienmitglied
 - Anwendung unabhängig von der Verwendung des Grundstückes
 - Private, vermietete, betriebliche, land- und forstwirtschaftliche Grundstücke
 - „Umgründungen“: Gesetzestext ohne Verweis auf UmgrStG (nicht deckungsgleich!)
 - Auswirkungen:
 - Erhöhung der Eintragungsgebühr bei Umgründungen (+1,1 % des einfachen EHW)
 - Senkung der Eintragungsgebühr bei Verkäufen innerhalb der Familie oder zwischen Gesellschafter und Gesellschaft (Bemessungsgrundlage: 3facher EHW statt Kaufpreis)
 - Senkung der Eintragungsgebühr bei Übergaben innerhalb der Familie, wenn übernommene Gegenleistung (zB Schulden) > 3facher EHW (Bemessungsgrundlage: 3facher EHW statt übernommene Gegenleistung), zB bei Betriebsübergaben

Das Jahresgespräch 2012

125

- **Beschluss des VfGH B 35/12-10 vom 13.6.2012:
Gesetzesprüfungsverfahren**

- Amtswegige Prüfung des § 6 GrEStG 1987 idF BGBl I 142/2000
- Bedenken im Hinblick auf die unterschiedliche Bemessungsgrundlage bei entgeltlichen und unentgeltlichen Erwerbsvorgängen (Abstellen auf historische Einheitswerte)
- Erkenntnis wird umgehend erwartet
- Folgen?

- **RV zum AbgÄG 2012:**

- Änderung § 6 Abs 3 GrEStG (wirksam ab 1.1.2013):
- Feststellung eines besonderen Einheitswertes, wenn unmittelbar vor oder durch den Erwerbsvorgang eine neue wirtschaftliche Einheit entstanden ist
- Für GrESt gilt neuer (dreifacher) Einheitswert
- *Beispiel: Schenkung oder Übergabe eines als Bauland gewidmeten, neu gebildeten Grundstückes aus einer bestehenden wirtschaftlichen Einheit eines landwirtschaftlichen Betriebes*
- Schenkung/Übergabe solcher Liegenschaften noch 2012 durchführen

- **1. StabG 2012 (BGBl I 2012/22):**

- Erhöhung der Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben um 50 %:
Anhebung des Hebesatzes auf 600 % (bisher 400 %) des Grundsteuermessbetrages:
ab 1.1.2013
- Einheitswert: neuer Hauptfeststellungszeitpunkt 1.1.2014

- **RV zum AbgÄG 2012:**

- Neue Bewertungsregelungen (Anwendung zur Hauptfeststellung zum 1.1.2014)
- Geplante Änderungen bei Pauschalierung:
 - Senkung der EHW-Grenze für Vollpauschalierung auf 75.000,00 €
 - Neuregelung der größenabhängigen betrieblichen Grenzen (zB 60 ha) für Vollpauschalierung
 - Erhöhung des Gewinnermittlungssatzes bei Vollpauschalierung von 39 auf 42 %
 - Weiterführung der Teilpauschalierung bei Einheitswert zwischen 75.000,00 € und 130.000,00 €

Berufungszinsen seit 1.1.2012 I



- **§ 205a BAO (AbgÄG 2011)**
- **Festsetzung von Berufungszinsen (Gutschrift)** unter folgenden Voraussetzungen:
 - Abgabe wurde bereits entrichtet
 - Höhe der Abgabe hängt unmittelbar oder mittelbar von einer Berufung ab
 - Abgabe wurde als Folge der Berufung herabgesetzt
 - Antrag des Abgabepflichtigen
- **Inhalt des Antrages:**
 - Bezeichnung der Berufung, von deren Erledigung die Abgabenhöhe abhängt
 - Bezeichnung des Bescheides, mit dem die entrichtete Abgabenschuld herabgesetzt wurde
 - Die für die Höhe der Bemessungsgrundlage der Zinsen maßgebenden Angaben

Berufungszinsen seit 1.1.2012 II



- **Verzinsung ab 1.1.2012**
 - Jahreszinssatz: 2 % über dem Basiszinssatz; nach dem derzeitigen Basiszinssatz ergibt sich ein Zinssatz iHv 2,38 %
 - Keine Festsetzung von Berufungszinsen, wenn die Bagatellgrenze von 50,00 € nicht erreicht wird
 - Gilt nicht für Landes- und Gemeindeabgaben
 - Nur für Abgabenherabsetzungen ab 1.1.2012
 - Für vor 1.1.2012 entrichtete Abgaben erfolgt die Verzinsung erst ab 1.1.2012
 - Festsetzung der Berufungszinsen mit Bescheid
 - Frist für Antrag auf Gewährung von Berufungszinsen: 5 Jahre ab Ende des Jahres, in dem der die Abgabe herabsetzende Bescheid bekanntgegeben wurde (allgemeine Bemessungsverjährung)
- **Richtlinien zu den Berufungszinsen (§ 205a BAO) vom 21.3.2012**

EU-Amtshilfegesetz I



- **RV zum AbgÄG 2012:**

- Tritt mit 1.1.2013 in Kraft (EG-Amtshilfegesetz tritt außer Kraft)
- Umsetzung der EU-Richtlinie über die Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der Besteuerung (2011/16/EU)
- Ist auch auf noch unerledigte Ersuchen anzuwenden, die vor 1.1.2013 gestellt werden
- § 1 Abs 1: Regelung der Durchführung der Amtshilfe zwischen Österreich und den anderen EU-Mitgliedstaaten beim Austausch von Informationen, die für die Anwendung und Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts der Mitgliedstaaten voraussichtlich erheblich sind
- Gilt für Steuern aller Art (einschließlich Landes- und Gemeindeabgaben), außer Umsatzsteuer, Zölle, Verbrauchsteuern, SV-Beiträge und bestimmte Gebühren
- Auf Ersuchen einer Behörde eines Mitgliedstaates übermittelt das zentrale Verbindungsbüro alle Informationen iSd § 1 Abs 1
- Standardformblatt

EU-Amtshilfegesetz II



- **RV zum AbgÄG 2012:**

- Alle EU-Mitgliedstaaten, die in ihrem DBA Art 26 noch nicht nach dem neuen OECD-Standard hinsichtlich Transparenz und Amtshilfebereitschaft umgesetzt haben, müssen künftig Bankauskünfte geben (Verweigerung mit Hinweis auf nationales Bankgeheimnis nicht möglich)
- Möglichkeit der Teilnahme von Mitarbeitern der Finanzverwaltung an der Durchführung von steuerlichen Ermittlungsverfahren in anderen Mitgliedstaaten wird geschaffen
- Ab 1.1.2015: automatischer Informationsaustausch für Besteuerungszeiträume ab 1.1.2014 über die in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Person über:
 - Vergütungen aus unselbständiger Arbeit
 - Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen
 - Bestimmte Lebensversicherungen
 - Ruhegehälter
 - Eigentum an unbeweglichem Vermögen und Einkünfte daraus

Sonstige Änderungen durch AbgÄG 2012



- NoVA: Verlängerung des Bonus-Systems für Hybrid-Fahrzeuge bis 31.12.2014
- Ausweitung der Ausfallhaftung (BAO) auf faktische Geschäftsführer (ab 1.1.2013)
- NeuFöG: neuer amtlicher Vordruck (ab 1.1.2013)
- Umgründungen:
 - Ausdehnung der Ausschüttungsfiktion bei Import-Verschmelzungen
 - Neukonzeption der Ausschüttungsfiktion bei Umwandlungen
 - Änderungen iZm Grundstücksbesteuerung
 - Verlängerung der Steuerspaltung bis 31.12.2017
- Änderung des Glücksspielgesetzes

Neue Doppelbesteuerungsabkommen



- **Neue österreichische Doppelbesteuerungsabkommen auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen:**

Land	Inkrafttreten	Anwendbar ab
Bosnien und Herzegowina	1.1.2012	2012
Bulgarien	3.2.2011	2011/12
Hongkong	1.1.2011	2012
Katar	7.3.2012	2013
Tadschikistan	1.7.2012	2013

Elektronische Bescheidzustellung ab 2013



- **§ 5b FinanzOnline-Verordnung 2006 idF BGBl II 2012/373 (Sechste Änderung der FOnV 2006 vom 12.11.2012):**

- Generelle elektronische Zustellung von Behördenerledigungen (zB Bescheide, Buchungsmitteilungen) ab 1.1.2013
- Zustellung an Databox in FinanzOnline
- Nur an Empfänger, die Teilnehmer von FinanzOnline sind
- Bei Angabe einer E-Mail-Adresse im FinanzOnline (unter Grunddaten) erfolgt eine Information über die elektronische Zustellung
 - Nichtangabe oder Falschangabe einer E-Mail-Adresse hindert die elektronische Zustellung nicht
- Verzicht auf elektronische Zustellung möglich
 - Bei erstmaligen Einstieg in FinanzOnline nach 31.12.2012 wird Verzichtsmöglichkeit aktiv angeboten (außer die Zustimmung zur elektronischen Zustellung wurde bereits vor dem 1.1.2013 erteilt)
 - Verzicht ist auch später jederzeit möglich
- Parteienvertreter können den Verzicht für Zustellungen in ihren eigenen Angelegenheiten und davon getrennt für Zustellungen für ihre Klienten erklären

Das Jahresgespräch 2012

134

Ausblick: Wesentliche verfahrensrechtliche Änderungen ab 2014



- **Begutachtungsentwurf des Finanzverwaltungsgerichtsbarkeitsgesetzes 2012:**

- Aufbau einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit: Verwaltungsgericht des Bundes für Finanzen (Bundesfinanzgericht - BFG) statt unabhängiger Finanzsenat (Wegfall der Abgabenbehörde zweiter Instanz) ab 2014
- „Beschwerde“ statt „Berufung“
- Einbringung der Beschwerde bei der bescheiderlassenden Abgabenbehörde oder beim Verwaltungsgericht
- Grundsätzlich verpflichtende „Beschwerdevorentscheidung“ durch die Abgabenbehörde (außer bei Antrag oder Vorlage beim Verwaltungsgericht binnen einem Monat) statt „Berufungsvorentscheidung“
- „Erkenntnis“ des BFG statt „Berufungsentscheidung“
- Anpassungen im Finanzstrafverfahren

Das Jahresgespräch 2012

135